

Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung ⁄ II Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“

Von Hans-Georg Aschoff

I. Der Inhalt und die Auswirkungen der Säkularisation von 1802/03

Für die kirchliche, politische, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des deutschen Katholizismus im 19. Jahrhundert war die Säkularisation von 1802/ 03¹ von wesentlicher Bedeutung. Sie war eine Begebenheit von epocha-

¹ Über Begriff und Inhalt: H. Zabel u.a., Art. „Säkularisation, Säkularisierung“. In: Historische Grundbegriffe, hrsg. v. O. Brunner, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 789–829; U. Ruh u.a., Art. „Säkularisierung, Säkularisation, Säkularismus“. In: Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. v. W. Kasper, Bd. 8, Freiburg u.a. 1999, Sp. 1467–1473; A. Rauscher (Hrsg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München u.a. 1976; A. Langner (Hrsg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert, München u. a. 1978.

Aus der umfangreichen Literatur zum Ereignis: W. Klompen, Die Säkularisation im Arrondissement Krefeld 1794–1814, Kempen 1962; R. Morsey, Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Säkularisation in Deutschland. In: R. Vierhaus u.a. (Hrsg.), Dauer und Wandel in der Geschichte. Festgabe für K. Raumer, Münster 1966, S. 361–383; E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart u. a. 1967, S. 25–61; K. D. Hömig, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Bedeutung für Staat und Kirche unter besonderer Berücksichtigung württembergischer Verhältnisse, Tübingen 1969; H. Raab, Der Untergang der Reichskirche in der großen Säkularisation. In: H. Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 5, Freiburg u. a. 1970, S. 533–554; H. Müller, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen, Münster 1971; R. Freiin v. Oer (Hrsg.), Die Säkularisation 1803. Vorbereitung – Diskussion – Durchführung, Göttingen 1970; Dies., Zur Beurteilung der Säkularisation von 1803. In: Festschrift für H. Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 1, Göttingen 1971, S. 511–521; Dies., Der Eigentumsbegriff in der Säkularisationsdiskussion am Ende des Alten Reiches. In: R. Vierhaus (Hrsg.), Eigentum und Verfassung, Göttingen 1972, S. 193–228; R. Büttner, Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale

lem Rang mit weitreichenden Folgen für Staat und Gesellschaft in Deutschland. Als „Herrschaftssäkularisation“ nahm sie dem geistlichen Reichsfürsten seine landesherrliche Gewalt und übertrug sie unter Einverleibung seines bisherigen Herrschaftsgebietes einem weltlichen Regenten. Als „Vermögenssäkularisation“ bedeutete sie die Konfiskation von Kirchengütern; darunter fielen vor allem die Aufhebung fundierter Klöster und Stifte und die Verstaatlichung ihres Grund- und Kapitalvermögens. Die Säkularisation betraf über drei Millionen Einwohner auf einem Gebiet beiderseits des Rheins von über 70 000 km², was ca. elf Prozent der damaligen Reichsfläche ausmachte. Neben den drei rheinischen Kurfürstentümern Mainz, Köln und Trier, dem Erzstift Salzburg und 18 Hochstiften wurden rund 80 reichsunmittelbare Abteien und Stifte sowie über 200 Klöster säkularisiert. Wenn auch über den gesamten Umfang des Grund- und Kapitalvermögens der katholischen Kirche und ihrer Institutionen, das der Säkularisation zum Opfer fiel, noch keine Klarheit besteht, so bewirkte dieses Ereignis eine der größten Herrschafts- und Vermögensumschichtungen in der deutschen Geschichte. Abgesehen von der Refor-

Bedeutung und Auswirkungen, Köln 1971; K. J. Benz, Zu den kulturpolitischen Hintergründen der Säkularisation von 1803. Motive und Folgen der allgemeinen Klosteraufhebung. In: *Saeculum* 26 (1975), S. 364–385; C. Dipper, Probleme einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Säkularisation in Deutschland (1803–1813). In: A. v. Reden-Dohna (Hrsg.), *Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons*, Wiesbaden 1979, S. 123–165; G. Schwaiger, Das Ende der Reichskirche und die Säkularisation in Deutschland. In: Ders. (Hrsg.), *Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1975, S. 11–24. H.-C. Mempel, *Die Vermögenssäkularisation 1803/10. Verlauf und Folgen der Kirchengutentziehung in verschiedenen deutschen Territorien*, 2 Bde., München 1979; D. Stutzer, *Die Säkularisation 1803. Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster*, Rosenheim 1979; M. Müller, *Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813*, Boppard 1980; H. Klüeting, *Die Säkularisation im Herzogtum Westfalen 1802–1834. Vorbereitung, Vollzug und wirtschaftlich-soziale Auswirkungen der Klosteraufhebung*, Köln/Wien 1980; Ders., *Die Folgen der Säkularisation. Zur Diskussion der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vermögenssäkularisation in Deutschland*. In: H. Berding u. H.-P. Ullmann (Hrsg.), *Deutschland zwischen Revolution und Restauration*, Königstein/Düsseldorf 1981, S. 184–207; R. Lill, *Reichskirche – Säkularisation – Katholische Bewegung*. In: A. Rauscher (Hrsg.), *Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803–1963*, Bd. 1, München/Wien 1981, S. 15–45; F. Kallenberg, *Geistliche Herrschaft und kirchlicher Besitz. Die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen*. In: *Vom alten Reich zu neuer Staatlichkeit. Alzeier Kolloquium 1979. Kontinuität und Wandel im Gefolge der Französischen Revolution am Mittelrhein*, Wiesbaden 1982, S. 76–92; E. Weis, *Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03*. In: D. Albrecht u. a. (Hrsg.), *Politik und Konfession. Festschrift für K. Repgen zum 60. Geburtstag*, Berlin 1983, S. 123–158; I. Crusius (Hrsg.), *Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert*, Göttingen 1996.

mation und ihren Folgen hat wohl kaum ein anderes Ereignis der neueren Geschichte den spirituellen Charakter sowie die politische und sozioökonomische Stellung der katholischen Kirche so sehr verändert wie das Geschehen von 1802/03, wenige auch die territoriale Struktur Deutschlands so grundlegend umgestaltet.²

Seit der Reformation war im Deutschen Reich der Gedanke der Säkularisation sowohl im Hinblick auf die Überführung geistlicher Fürstentümer unter die Herrschaft weltlicher Landesherren als auch in der Form der Aufhebung landesunmittelbarer Stifte, Abteien und Klöster in Politik und Publizistik immer wieder erörtert worden. Neue Nahrung fand er im Zeitalter der Aufklärung, als die Vereinigung weltlicher und geistlicher Macht im geistlichen Reichsfürsten immer stärker als Anachronismus empfunden, die Existenz von Klöstern, vor allem solcher, in denen ein beschauliches Leben geführt wurde, als für Staat und Kirche überflüssig, die Ansammlung von Vermögen in der „toten Hand“ als volkswirtschaftlich nicht vertretbar und das Kirchengut in zunehmendem Maße als Staatsgut angesehen wurde. Der sich im 18. Jahrhundert entwickelnde Dualismus zwischen Österreich und Preußen verhinderte einstweilen tiefe Eingriffe in die Reichsverfassung, wie sie die Säkularisation geistlicher Territorien bedeutet hätte. Erst durch Anstöße von außerhalb des Reiches, durch die Expansion Frankreichs im Zuge der Französischen Revolution kam es zur Durchführung dieser Säkularisationen.

Im Frieden von Lunéville (1801), der den Krieg zwischen Österreich und dem unter Führung Napoleons stehenden Frankreich beendete, verzichtete der Kaiser des „Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation“ im Namen des Reiches auf die gesamten linksrheinischen Reichsgebiete; der Frieden entschädigte deutsche Fürsten, die durch diese Abtretungen Verluste erlitten hatten, hauptsächlich mit Territorien der rechtsrheinischen geistlichen Reichsstände. Nachdem der Umfang der Entschädigung durch Verträge der einzelnen deutschen Fürsten mit Frankreich unter Billigung Rußlands festgelegt worden war, bedeutete der in Regensburg ausgehandelte Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (RDH) die reichsrechtliche Anerkennung dieser Säkularisationen.³

² Mempel (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 1.

³ Text: E. R. Huber (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1961, S. 1–26.

Der RDH regelte in den §§ 1 – 29 die Entschädigungsfrage und führte im einzelnen die Zuweisung der geistlichen Territorien an die neuen weltlichen Fürsten auf. Durch die Aufhebung der geistlichen Territorialhoheit trat der weltliche Landesherr nicht nur in die Hoheitsrechte („imperium“), sondern auch in die Eigentumsrechte („dominium“) des untergehenden Staates ein; ihm fiel der gesamte Vermögensbesitz des ehemaligen reichsunmittelbaren geistlichen Rechtsträgers zu. Neben dem bischöflichen Vermögen und den Einkünften aus bischöflichen Regalien und Domänen wurden in den säkularisierten Bistümern auch alle Güter und Einkünfte der Domkapitel und ihrer Dignitaren dem neuen Landesherrn übertragen (§§ 34, 61). Dieses gesamte Vermögen wurde als „Entschädigungsgut“ bezeichnet. Da in den geistlichen Staaten dieses Vermögen der geistlichen Fürsten und der Domkapitel nicht nur staatlich-weltlichen, sondern auch unmittelbar kirchlichen Zwecken diente, wäre mit diesen Bestimmungen des RDHs den diözesankirchlichen Instituten, den bischöflichen Sitzen und den Domkapiteln, die materielle Grundlage entzogen und die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland zerschlagen worden. Dieser Gefahr versuchten die §§ 35 und 62 zu begegnen. § 62 garantierte den vorläufigen Fortbestand der deutschen Diözesen, bis eine andere Diözesaneinrichtung durch Reichsgesetz geschaffen würde.

§ 35 stellte dem Landesherrn anheim, die Güter der landsässigen Stifte und Klöster einzuziehen. Dieses Klostervermögen sollte der „freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen“ überlassen bleiben. Der Staat durfte diese „Dispositionsgüter“ nicht ausschließlich für fiskalische Zwecke benutzen; er mußte ihren Ertrag auch für Kultus-, Unterrichts- und gemeinnützige Zwecke verwenden; vor allem wurde ihm mit der Säkularisation dieser Institutionen die Verpflichtung auferlegt, Mittel zur Ausstattung der bischöflichen Stühle und anderer notwendiger Diözesaneinrichtungen bereitzustellen. Neben diesen neurechtlichen Verbindlichkeiten lieferte § 35 den Ausgangspunkt für weitere Staatsleistungen an die Kirche aufgrund altrechtlicher Leistungspflichten. Mit der Übernahme des Kirchengutes hatte der Erwerber infolge der Universalsukzession auch die auf dem Vermögen ruhenden Lasten zu tragen. Durch Inkorporation, der früheren Einverleibung eines kirchlichen Rechtssubjekts, z. B. einer Pfarrei, in ein Kloster oder Stift, war dieses zum Unterhalt der inkorporierten Pfarrei verpflichtet; diese Verpflichtung ging durch die Säkularisation des Klosters auf den Staat über.

Vor der Säkularisation war nur das „eigentümliche Kirchengut“, insbesondere das Pfarrkirchen- und Pfarrpfündevermögen, geschützt (§ 63). Einen gewissen Rechtsschutz erfuhren auch „fromme und milde Stiftungen“, die wie jedes Privateigentum erhalten bleiben sollten, jedoch der landesherrlichen Aufsicht unterstellt wurden (§ 65). Geschlossene Frauenklöster konnten lediglich im Einverständnis mit dem Diözesanbischof aufgehoben werden; sie durften allerdings wie die Männerklöster nur mit Zustimmung des Landesherrn Novizen aufnehmen; damit wurde dem Staat die Möglichkeit eingeräumt, alle klösterlichen Einrichtungen auf den Aussterbeetat zu setzen (§ 42).

Die §§ 47 – 59 regelten die Versorgung der abtretenden Regenten und ihrer Mitarbeiter sowie der Domkapitel. Danach behielten die ehemaligen Regenten ihren persönlichen Rang und ihre persönliche Unmittelbarkeit; ihnen mußte eine ihrem Stand angemessene freie Wohnung zugewiesen werden; entsprechend ihren bisherigen Einkünften hatten die Bischöfe einen Anspruch auf eine Pension zwischen 20 000 und 60 000 Gulden. Die weltlichen und geistlichen Mitarbeiter der Fürstbischöfe und Domkapitel behielten ihren Rang und ihr bisheriges Einkommen. Den Domkapitularen wurde ebenfalls das Recht auf ihre Kapitelswohnung garantiert; außerdem sollten sie über neun Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte weiterhin verfügen können. Ähnliche Bestimmungen betrafen auch die Domvikare sowie die Kanoniker und Vikare der Mediastifte. Die Pensionen der Äbte von landsässigen Klöstern wurden entsprechend der Vermögenslage des jeweiligen Klosters zwischen 2 000 und 8 000 Gulden festgesetzt, diejenigen der Konventualen auf 300 bis 600 Gulden.

Gemäß § 60 sollten die politischen Verhältnisse in den säkularisierten Territorien im allgemeinen aufrecht erhalten bleiben; jedoch wurde dem Landesherrn die Möglichkeit eingeräumt, Änderungen vorzunehmen, wenn ihm dies hinsichtlich der „Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung“ als notwendig erschien. Sowohl dieser vage Zusatz als auch der bewußte Wille der neuen Landesherren zu politischen Veränderungen ließen diese Bestimmung als undurchführbar erscheinen. Außerdem enthielt § 63 eine Garantie für die bisherige Religionsausübung; allerdings stand es dem Landesherrn frei, auch andere Bekenntnisse in den neuen Gebieten zu dulden.

Der RDH war nach dem Reichsrecht als verfassungswidrig anzusehen, weil er die Existenzgarantie des Reichsverfassungsrechtes mißachtete und die Aufhebung von Reichsständen ohne deren Zustimmung durchführte.⁴ In vielen

⁴ Hömig (wie Anm. 1), S. 39–63.

Fällen überschritt die Einziehung von geistlichen Territorien die linksrheinischen Verluste weltlicher Fürsten um ein Vielfaches; Bayern erhielt das Sieben-, Preußen das Fünf- und Württemberg das Vierfache seines Verlustes. Einer Reihe von Staaten ohne Verluste im linksrheinischen Gebiet, wie Hannover, wurden ebenfalls säkularisierte Territorien zugewiesen. Diese Tatbestände verdeutlichen, daß hinter der Säkularisation nicht der Entschädigungsgedanke, sondern andere weitreichende politische Zielsetzungen standen. Die Durchführung der Säkularisation verlief vor allem hinsichtlich der mittelbaren Klöster in den einzelnen Staaten unterschiedlich. Während Sachsen von der Säkularisationsbefugnis praktisch keinen Gebrauch machte, ging Bayern hier „am schnellsten, radikalsten und unerbittlichsten“ vor.⁵

Auffällig ist die Zurückhaltung des Papstes und der Kurie im Kampf gegen die Säkularisation.⁶ Seit dem Rastatter Kongreß von 1797 bis 1799, auf dem sich die Säkularisation geistlicher Territorien abzeichnete, versuchte die päpstliche Politik deren Ausmaß möglichst einzuschränken, da eine vollständige Abwendung unter den gegebenen politischen Verhältnissen nicht zu erreichen war. Die in Rom vorherrschende Reserve gegenüber der Reichskirche, die Erkenntnis, daß deren Schwächung die päpstliche Autorität stärken würde, vor allem aber der Abschluß des Konkordates mit Frankreich 1801 schränkten die Handlungsmöglichkeiten von Papst und Kurie ein. Im französischen Konkordat, das den Kirchenkampf in Frankreich und das dortige Schisma beendete, verzichtete der Hl. Stuhl auf alle Rechtsansprüche auf das in der Revolution enteignete und verkaufte Kirchengut und garantierte dessen ungestörten Besitz.⁷ Nach diesem Zugeständnis war von Rom kein nachhaltiger Widerstand gegen die Säkularisation zu erwarten.

Ebenso unterblieb ein nennenswerter Widerstand des Reichsepiskopates. Nach der Verabschiedung des RDHs fügte er sich in sein Schicksal. Für einen Teil der Bischöfe schien die Sicherung ihrer standesgemäßen Versorgung von besonderer Bedeutung zu sein. Soweit sie sich in ihren Diözesen aufhielten, bemühten sie sich allerdings um die Gewährleistung der kirchlichen Rechte und

⁵ Benz (wie Anm. 1), S. 378.

⁶ Ebd., S. 381–385; A. Döberl, Die Säkularisation und die päpstliche Diplomatie (1798–1803). In: Historisch-politische Blätter 153 (1914), S. 759–770; K. O. Frhr. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Bd. 1, Wiesbaden 1967, S. 447–452.

⁷ R. Lill, Die Säkularisation und die Auswirkungen des Napoleonischen Konkordats in Deutschland. In: v. Reden-Dohna (wie Anm. 1), S. 91–103.

um die Aufrechterhaltung der Seelsorge. In gleicher Weise fanden sich der Klerus und die Bevölkerung mit der Annexion der geistlichen Staaten ab. Es herrschte zwar keine Begeisterung über die neue politische Ordnung; aber es kam auch nicht zu beachtenswerten Oppositionsbewegungen. Teile der protestantischen Bevölkerung begrüßten gelegentlich die Aufhebung der geistlichen Territorien. Unmutsäußerungen konnten dann auftreten, wenn man von der neuen Staatsmacht wirtschaftliche oder konfessionelle Nachteile erfuhr oder befürchtete.⁸

Ähnlich war die Haltung gegenüber den Klosteraufhebungen.⁹ In der breiten Bevölkerung mag dabei die antimonastische Propaganda ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Die Bischöfe unternahmen kaum nachhaltige Vorstöße zur Rettung der klösterlichen Einrichtungen. Aus einem Gefühl der Hilflosigkeit und der mangelnden Unterstützung seitens Roms und der Bischöfe fügte sich der größte Teil der Ordensleute. Es gibt Hinweise, daß einzelne Klöster sogar die Auflösung wünschten. Indizien für eine „innere Säkularisation“, einen allgemeinen Niedergang des Klosterlebens, lassen sich schwer finden. Die Klöster verfügten zur Zeit der Säkularisation im allgemeinen über einen relativ hohen Personalbestand und wiesen auch im wissenschaftlichen und schulischen Bereich z. T. beachtenswerte Leistungen auf. Disziplinarische und wirtschaftliche Mißstände konnten in den meisten Fällen nicht als Rechtfertigung für die Säkularisation dienen, wenn auch zuweilen Klagen über die „Leere des Tagesablaufes“ geäußert wurden und sich ein Gefühl der Unerfülltheit unter den Konventualen ausgebreitet hatte.¹⁰

Nach der Auflösung der Klöster äußerten verschiedene Konventualen den Wunsch, weiterhin zusammenleben zu dürfen, oder sie emigrierten und führten im Ausland Neugründungen durch. Ein Teil der Ordensleute, vor allem in Preußen, zog sich in das Privatleben zurück, während etliche als Seelsorger wirkten. Ein größeres Widerstreben gegen die Auflösung scheint sich bei einer Reihe von Frauenklöstern bemerkbar gemacht zu haben, für deren Mitglieder die Entlassung aus dem Kloster aus gesellschaftlichen und sozialen Gründen härtere Auswirkungen als für die Männer mit sich bringen konnte.¹¹ Ein stär-

⁸ Vgl. E. Hegel, *Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit (1688–1814)* (Geschichte des Erzbistums Köln 4), Köln 1979, S. 490–544.

⁹ Vgl. ebd., S. 508; Müller (wie Anm. 1), S. 82 ff., 144 ff.

¹⁰ Benz (wie Anm. 1), S. 375–377.

¹¹ Müller (wie Anm. 1), S. 176 f.

keres Engagement der Bevölkerung läßt sich zugunsten der Mendikanten feststellen, die in die Seelsorge eingebunden waren und deren Frömmigkeitsformen den religiösen Bedürfnissen breiter Bevölkerungsschichten entgegenkamen.

Die Säkularisation wurde eine wesentliche Voraussetzung für den neuen deutschen Föderalismus; denn sie schuf das Nebeneinander mittelgroßer und zu politischer Eigenständigkeit befähigter Staaten. Die deutschen Mittelstaaten, wie Bayern, Baden, Württemberg, Hannover, waren die Gewinner der Säkularisation; infolge der Vergrößerung und Arrondierung durch geistliche Gebiete stiegen sie zu lebensfähigen Gebilden auf, die rationellere Staatsverwaltungen aufbauen und eine großräumigere Wirtschaftspolitik betreiben konnten; durch das Eindringen in das Unterrichtswesen, die Krankenpflege und Fürsorge, die zuvor weitgehend in kirchlichen Händen gelegen hatten, wuchsen ihnen neue Aufgaben zu, die den Prozeß der Akkumulation staatlicher Macht vorantrieben. Die Vereinigung alter und neuer Gebiete wurde zur Entmachtung alter politischer Körperschaften genutzt. Die konfessionelle Vermischung der Bevölkerung zwang die Staaten langfristig zu einer Politik der Toleranz und Parität, um die neuen Bevölkerungsteile zu integrieren, und legte den Grundstein für die konfessionelle Neutralität des modernen Staates.

Für die katholische Kirche bedeutete die Säkularisation eine ungeheure materielle und politische Schwächung; sie beendete die Existenz der alten deutschen Reichskirche, die nach „Tradition und Besitz die glänzendste des ganzen Abendlandes“ gewesen war.¹² Zu den Auswirkungen der Säkularisation gehörte der schon nach einigen Jahren in mehreren Teilen Deutschlands erkennbare starke Rückgang der Priesterberufe.¹³ Dieser war unmittelbar nach der Säkularisation durch den Eintritt ehemaliger Ordensgeistlicher in die Pfarrseelsorge noch nicht festzustellen. Aber die Ordensgeistlichen verdrängten vor allem den jungen Weltklerus von geistlichen Stellen; wegen schlechter Berufsaussichten verlor der Priesterberuf an Attraktivität. Bedeutsamer für den Priestermangel war jedoch der Umstand, daß als Folge der Klosterauflösungen auch die Ordensschulen untergingen, an denen große Teile des Priesternachwuchses ausgebildet worden waren. Der Priestermangel machte sich in besonderer Weise in den weiten Diasporagebieten Norddeutschlands bemerkbar, wo bisher die Or-

¹² F. Schnabel, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 4, Freiburg 1951, S. 5 f.

¹³ Benz (wie Anm. 1), S. 380 f.; Kallenberg (wie Anm. 1), S. 91.

den geistlichen wichtige Träger der Seelsorge gewesen waren. Durch die Aufhebung von Klöstern und Stiften und die Einziehung von Dotationskapitalien und Missionsstiftungen entfielen finanzielle Unterstützungen. Dies alles verschärfte die seelsorgliche Situation in diesen Gebieten.¹⁴

Besonders folgeschwer für die Entwicklung des deutschen Katholizismus war die Beeinträchtigung des katholischen Bildungswesens. Neben dem Verlust von 18 stiftungsmäßig katholischen Universitäten wurden durch die Säkularisation zahlreiche häufig mit Klöstern verbundene Gymnasien und Bildungsanstalten vernichtet, wovon in besonderem Maße die ländliche Bevölkerung betroffen wurde. Ansätze für den katholischen Bildungsrückstand im 19. und 20. Jahrhundert wurden durch die Auflösung dieser Bildungseinrichtungen und der Klöster als geistige und geistliche Zentren geschaffen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde dieser Bildungsrückstand der Katholiken durch die katholikenfeindliche Personalpolitik vieler deutscher Staaten und durch die an den Universitäten sich ausbreitenden Zeitströmungen, wie Positivismus, Atheismus, Relativismus und ein vom Darwinismus und technischen Fortschritt geprägter Fortschrittsglauben, noch verschärft. Dies schränkte das Studium von Katholiken an deutschen Hochschulen ein und behinderte eine akademische Laufbahn.¹⁵

Die Säkularisation schwächte den katholischen Einfluß im kulturellen Bereich. Den Katholiken fehlte es in den folgenden Jahren weitgehend an einer kunst- und kulturtragenden Schicht, wie sie vor 1803 in den geistlichen Fürsten, dem stiftsfähigen Adel und den Domkapiteln bestanden hatte. Eine Reihe ehemaliger kultureller Zentren, wie die Residenzstädte Trier, Fulda, Bamberg, Würzburg, geriet in Randlagen. Dies begünstigte die kulturelle und politische Dominanz des Protestantismus in Deutschland während des 19. Jahrhunderts.

Durch die Säkularisation verlor die katholische Kirche in Deutschland ihre Unabhängigkeit und geriet in die Abhängigkeit meist akatholischer Dynastien,

¹⁴ H.-G. Aschoff, Das Bistum Hildesheim und die Apostolischen Vikariate des Nordens. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 51 (1983), S. 81–91, hier S. 90; Ders., Diaspora. In: E. Gatz (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 3, Freiburg u. a. 1994, S. 39–133, hier S. 53 f.

¹⁵ K. Erlinghagen, Katholisches Bildungsdefizit in Deutschland, Freiburg u. a. 1965, S. 175–185.

deren Regierungen in vielen Fällen „den katholische Bedürfnissen verständnislos“ gegenüberstanden.¹⁶ In der Regel behandelten diese Staaten die katholische Kirche in ähnlicher Weise wie ihre evangelischen Landeskirchen. Sie regelten das Verhältnis nach den Prinzipien eines strengen Staatskirchentums mit erheblichen Eingriffen in den kirchlichen Bereich, dessen rigorose Anwendung in der Folge zu Spannungen zwischen dem katholischen Bevölkerungsteil und dem protestantischen Staat führte.

Trotz der materiellen, kulturellen und politischen Verluste dürfen die Vorteile nicht übersehen werden, die die Säkularisation dem deutschen Katholizismus brachte. Ohne Zweifel war eine ihrer wichtigsten Auswirkungen die „Entfeudalisierung“ der katholischen Kirche. Die reiche Ausstattung der Bischofsstühle, Domkapitel und Stifte war vor der Säkularisation ein Anreiz für die katholische Aristokratie gewesen, diese Stellen mit ihren Angehörigen zu besetzen. Domherrenstellen waren durchweg dem Adel vorbehalten, wobei die vornehmeren Kapitel für die Aufnahme hohe Anforderungen an den Ahnennachweis stellten. Manche Bischofsstühle galten praktisch als Sekundogenituren bestimmter Fürstenhäuser. Mit der Aufhebung der Domkapitel und Stifte verlor der Adel seine Anwartschaft auf diese Stellen. Die in der Folgezeit geringe Dotierung der Bischofsstühle und Kapitel und die Beschränkung auf rein kirchliche Aufgaben boten keinen Anreiz mehr zu ihrer Übernahme aus materiellen und politischen Motiven. Würde, Verdienst, Fähigkeit und nicht primär Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht wurden Kriterien für die Besetzung der kirchenleitenden Ämter; die vor der Säkularisation existierende soziale Kluft zwischen hohen Prälaten und niederem Klerus wurde eingeebnet. Die „Entfeudalisierung“ und der Verlust weltlicher Macht führten zu einer Konzentration der Kirche auf ihr eigentliches Aufgabengebiet. Sie begünstigten auch innerhalb der katholischen Kirche einen „Demokratisierungsprozeß“ im Sinne einer stärkeren Partizipation von Laien an kirchlichen Aufgaben und Angelegenheiten. Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festzustellende geistige Erneuerung des Katholizismus ging von eigenständigen, zum Teil von der Amtskirche unabhängigen Kräften aus.

Erst nach der Säkularisation war eine Verwirklichung des Tridentinischen Bischofsideals möglich.¹⁷ Danach sollte der Bischof der erste Seelsorger seines

¹⁶ Schnabel (wie Anm. 12), S. 7.

¹⁷ E. Gatz, Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts. In: Römische Quartalschrift 77 (1982), S. 204–228.

Bistums sein; Residenz im Bistum, untadelige einfache Lebensführung, persönliche Predigt und Visitation, die Einberufung von Synoden sowie die Sorge für den Klerus wurden als seine wichtigsten Verpflichtungen verlangt. Diesen Anforderungen konnten die Bischöfe nun in einem viel stärkeren Maße als die Vertreter der Reichskirche entsprechen. Die Beendigung der Bistumskumulationen und die Konzentration auf kirchliche und seelsorgliche Aufgaben festigten die bischöfliche Leitungsgewalt. Diese erfuhr durch die Aufhebung der Exemtionen zahlreicher geistlicher Institutionen, wie Kapitel, Ordensverbände und Einzelklöster mit ihren zum Teil umfangreichen Besetzungsrechten, eine Stärkung. Erst mit dem Wegfall dieser Einrichtungen und der allmählichen Aufgabe landesherrlicher Patronatsrechte war dem Bischof eine „Personalpolitik“ größeren Stils möglich.

Eine weitere wichtige Folge der Säkularisation war die Stärkung der päpstlichen Autorität im deutschen Katholizismus. Um die kirchlichen Verhältnisse in ihren durch die Säkularisation und die Beschlüsse des Wiener Kongresses territorial veränderten Staaten zu regeln, waren Verhandlungen der deutschen Regierungen mit der Kurie notwendig. Damit wurde das Papsttum als vertragsfähiger und gleichgeordneter Partner von den deutschen Staaten anerkannt.¹⁸ Die neue Diözesanorganisation, die auf päpstlichem Rechtsakt beruhte, unterstrich den Jurisdiktionsprimat des Papstes. Zunehmend wandten sich auch Bischöfe und führende katholische Persönlichkeiten nach Rom, um hier einen Rückhalt in ihren Auseinandersetzungen mit den Regierungen zu finden, die in der Ausübung der staatlichen Kirchenhoheit ihre katholischen Landeskirchen einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen versuchten.

Die Säkularisation und die daraus resultierende Abhängigkeit der Kirche von der staatlichen Gewalt förderten nicht nur die Hinwendung und Ausrichtung der deutschen katholischen Kirche nach Rom und schufen damit die für das 19. Jahrhundert typische Form des „Ultramontanismus“; sie waren auch eine wesentliche Voraussetzung für das Entstehen der katholischen Freiheitsbewegung, die vornehmlich vom Seelsorgeklerus und von Laien getragen wurde; diese richtete sich gegen die staatliche Bevormundung der Kirche und setzte sich für die politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung des katholischen Bevölkerungsteils ein. In Preußen, vor allem im Rheinland, erhielt diese Bewegung wichtige Impulse durch die Kölner Wirren von 1837 und die Re-

¹⁸ Huber, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1), S. 399.

volution von 1848. Aus dieser Freiheitsbewegung, die den Staat auf seine Grenzen und auf die Respektierung berechtigter Freiheitsräume hinwies, entwickelte sich dann der politische Katholizismus in Deutschland, der seine organisatorische Form in der Zentrumsparterie fand.¹⁹

II. Hildesheim unter preußischer Herrschaft

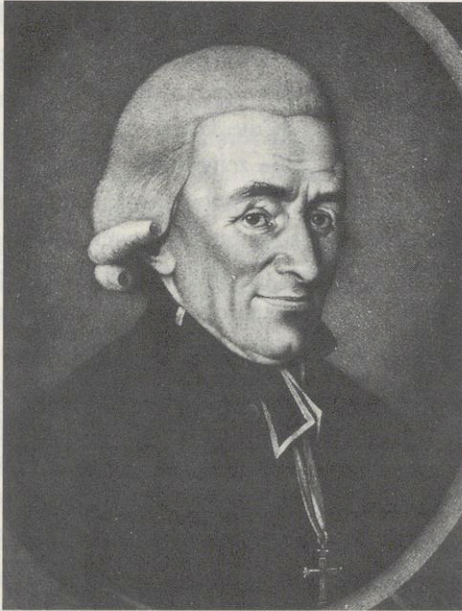
a. Die Einverleibung des Fürstentums

Mit dem Baseler Frieden von 1795 schied Preußen aus der antifranzösischen Koalition aus; im nördlichen Deutschland entstand eine von Frankreich und Preußen garantierte Neutralitäts- und Friedenszone, in die auch das Fürstbistum Hildesheim aufgenommen wurde.²⁰ Fürstbischof Franz Egon Freiherr von Fürstenberg²¹, der seit 1789 an der Spitze der Hochstifte Paderborn und Hildesheim stand, zögerte anfangs, diesen Schritt zu vollziehen; er war sich bewußt, daß dies eine Lossagung von Österreich bedeutete und er seinen Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich nicht mehr nachkommen konnte. Der begrenzte politische Spielraum und die Belastung seiner Stifte durch eine Fortsetzung des Krieges führten Fürstenberg auf die preußische Seite. Jedoch wurde diese Hinwendung nach Preußen vom Hildesheimer Domkapitel kritisiert, das eine zu große Abhängigkeit des Hochstiftes von der norddeutschen Großmacht befürchtete und im Kaiser weiterhin den eigentlichen Schutzherrn der deutschen Kirche und der geistlichen Territorien sah.

¹⁹ R. Lill, Die Anfänge der katholischen Bewegung in Deutschland und in der Schweiz. In: H. Jedin (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 6, 1, Freiburg u. a. 1971, S. 259–271; F. Hartmannsgruber, Die christlichen Volksparteien 1848–1933. Idee und Wirklichkeit. In: G. Rütger (Hrsg.), Geschichte der Christlich-Demokratischen und Christlich-Sozialen Bewegungen in Deutschland, Bd. 1, Bonn 1984, S. 219–324.

²⁰ Allgemein zum Bistum Hildesheim während dieses Zeitraumes: A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925, S. 199–216; J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 163–170, 255–302; W. Crone, Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802, Hildesheim 1914; F. Seifert, Die äußere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis 1802, Hildesheim 1914.

²¹ M. Wolf, Franz Egon von Fürstenberg. In: N. Andernach u. a. (Hrsg.), Fürstenbergsche Geschichte, Bd. 4, Münster 1979, S. 225–309; K. Hengst. In: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, S. 221–223.



*Franz Egon Freiherr von Fürstenberg
1737–1825, der letzte Fürstbischof*

Über die Säkularisationsgefahr für seine Hochstifte machte sich Fürstenberg keine Illusionen; die Möglichkeiten, sie abzuwenden, schätzte er äußerst gering ein. Trotzdem schickte er zur Wahrnehmung seiner Interessen Gesandtschaften an den Kaiser und zum Rastatter Kongreß, wo er sich durch den Domkapitular Burchard Paul Graf von Merveldt vertreten ließ.²² Kurz zuvor hatte Fürstenberg Buß- und Gebetstage für die Erhaltung des Stiftes Hildesheim angeordnet. Außerdem wandte er sich an den preußischen König mit der Bitte um Schutz für seine Territorien, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten. Eine weitere Möglichkeit zur Sicherung der Hochstifte sah er in der Wahl des Kurfürsten Max Franz von Köln, des jüngsten Sohnes Kaiserin Maria Theresias, zu seinem Koadjutor; damit wollte er einen Rückhalt am Kaiser und den Habsburgern erhalten. Das Unternehmen scheiterte am mangelnden In-

²² Über Merveldt: A. Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997, S. 438 f.

teresse des Kölner Kurfürsten. Nach Abschluß des Lunéviller Friedens nahm Fürstenberg die Säkularisation seiner Hochstifte mit Gelassenheit hin; die realistische Einschätzung seiner politischen Möglichkeiten und persönliche Frömmigkeit, wahrscheinlich auch die Überzeugung, daß die Trennung des Fürstenamtes vom Bischofsamt eine zeitgemäße Notwendigkeit war, erleichterten es ihm, sich mit der neuen politischen Ordnung abzufinden.

An einem Erwerb Hildesheims hatten seit langem sowohl Preußen als auch Hannover großes Interesse gezeigt.²³ Bereits während der Verhandlungen zum Westfälischen Frieden hatte sich der Große Kurfürst um den Besitz des Stiftes bemüht, das als Verbindung zwischen den alten östlichen und den neuen westlichen Provinzen für Brandenburg-Preußen von besonderem Wert war.²⁴ Auf dem Rastatter Kongreß meldete Preußen seine Forderung hinsichtlich Hildesheims an, während die hannoversche Regierung damals in dieser Frage wenig zu unternehmen schien. Kurz nach dem Frieden von Lunéville führte der preußische Minister Christian Graf von Haugwitz in einem Entschädigungsplan auch das Fürstentum Hildesheim auf, weil es wegen seiner geographischen Lage den preußischen Einfluß auf das Kurfürstentum Hannover verstärken konnte. Erst Ende 1801 wurde auch Hannover in der Hildesheimer Frage aktiv; in Noten an die Regierungen in Wien und Berlin machte es alte Ansprüche auf die Stifte Hildesheim, Osnabrück und Corvey geltend und protestierte gegen eine andere Regelung. Kurz darauf trat der hannoversche Gesandte in Berlin, Ludwig Georg Conrad von Ompteda, mit der preußischen Regierung wegen Hildesheim in Verhandlungen ein. Haugwitz unterstrich Preußens Interesse am Fürstbistum, stellte aber einen möglichen späteren Austausch gegen Osnabrück in Aussicht. Der preußische Minister bemühte sich, den hannoverschen Gesandten so lange hinzuhalten, bis eine endgültige Vereinbarung in der Entschädigungsfrage zwischen Frankreich und Preußen getroffen worden war. Dies geschah im Vertrag vom 23. Mai 1802, in dem Preußen als Entschädigung für die Abtretung der rheinischen Gebiete an Frankreich große Teile des Stiftes Münster sowie die Fürstbistümer Paderborn

²³ W. v. Hassell, *Das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preußischen Occupation im Jahre 1806*, Hannover 1894, S. 27 f., 50–64; J. H. Gebauer, *Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798–1802)*. In: Ders., *Ausgewählte Aufsätze zur Hildesheimer Geschichte*, Hildesheim/Leipzig 1938, S. 63–89.

²⁴ H.-G. Aschoff, *Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 66 (1998), S. 229–269, bes. S. 253–269.

und Hildesheim, das Eichsfeld, Erfurt und die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen erhielt; außerdem wurde ihm die Besetzung dieser Gebiete noch vor dem Abschluß der Verhandlungen in Regensburg zugestanden. Die Hoffnung auf preußische Unterstützung bei künftigen Auseinandersetzungen mit Frankreich bewog möglicherweise die hannoversche Regierung, diese Regelung ohne massiven Protest hinzunehmen. Man zog auf die preußische Aufforderung hin die hannoversche „Schutztruppe“ aus Hildesheim ab und kündigte damit das alte „Schutzverhältnis“ gegenüber der Stadt auf.

Die Besitzergreifung des Stiftes Hildesheim durch Preußen erfolgte durch das Patent vom 6. Juni 1802; am 3. August rückten die preußischen Truppen in die Stadt Hildesheim ein und besetzten den Domhof. Teile der protestantischen Bevölkerung begrüßten die preußische Einverleibung; auch im Rat der Stadt gab es eine preußenfreundliche Gruppierung. Wie in den meisten säkularisierten Territorien nahm jedoch die Bevölkerung die politischen Veränderungen im allgemeinen mit Gelassenheit hin. Die Einführung der preußischen Wehrpflicht und steuerliche Belastungen vergrößerten in den folgenden Jahren die Distanz zum preußischen Regime.

Zur Erledigung der Aufgaben, die mit der Einverleibung der Entschädigungsländer verbunden waren, richtete die preußische Regierung eine „Hauptorganisationskommission“ mit Sitz in Hildesheim ein. Unter der Leitung des „Wirklichen Geheimen Staats-, Kriegs- und dirigirenden Ministers“ General Friedrich Wilhelm Graf von der Schulenburg-Kehnert oblag ihr die gesamte Zivil- und Militärverwaltung in den neuen Ländern.²⁵ Schulenburg gehörte zu den dienstältesten Mitgliedern des Generaldirektoriums, der obersten Verwaltungsbehörde in Berlin. Wegen seiner langen Amtserfahrung besaß er das besondere Vertrauen des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. Als ein Vertreter des alten friderizianischen Staates war er wenig reformfreudig und befürwortete eine weitgehende Anpassung der neuen Provinzen an die alten preußischen Verhältnisse. Im Juli 1803 löste ihn der Kammerpräsident in Halberstadt, Ferdinand von Angern, als „Staatsminister und Departementschef für die Indemnitätsprovinzen“ ab.²⁶ Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wurden der Hauptkommission „Civil- und Spezialkommissionen“ für die einzelnen Entschädigungsländer unterstellt. Die für das Fürstentum Hil-

²⁵ Bailleu. In: ADB, Bd. 34, S. 742 f.

²⁶ Grossmann. In: ADB, Bd. 1, S. 459.

desheim zuständige Kommission stand unter der Leitung des Regierungsrates Steinbeck.

Nach der Verabschiedung des RDHs schritt Preußen zur definitiven Organisation. Die Hauptkommission und die Zivilkommissionen wurden aufgehoben. Als zuständige Provinzialverwaltungsbehörde für Hildesheim wurde die Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt benannt, die auch die Kompetenz für alle „Schul- und Erziehungs-Anstalten“ sowie für alle „geistlichen Angelegenheiten ... nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien“ besaß; sie nahm damit die in der staatlichen Kirchenhoheit begründeten Rechte wahr.²⁷ Zu den Eingliederungsmaßnahmen gehörten darüber hinaus die Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten und der landrätlichen Kreisverfassung. Danach setzte sich das Fürstentum Hildesheim aus den Kreisen Peine, Elze und Liebenburg zusammen, während die Stadt Hildesheim von dieser Kreiseinteilung ausgenommen wurde.

Fürstbischof von Fürstenberg wurde erst am 24. Juli 1802 von Haugwitz im Auftrag des Königs von der preußische Inbesitznahme seiner Hochstifte offiziell unterrichtet. Dabei sprach der Minister die Erwartung aus, daß sich der Fürstbischof „in die Umstände, die nicht abzuändern sind, fügen und dem gemeinen Wohl das Opfer willig“ bringen werde.²⁸ Nachdem Fürstenberg dem Kaiser mitgeteilt hatte, daß er sich der Säkularisation nicht entgegenstellen könne und sich deshalb von seinen Pflichten gegenüber Kaiser und Reich entbunden sehe, versicherte er in seinem Antwortschreiben nach Berlin, daß er sich in die Okkupation seiner Stifte fügen werde, und empfahl seine ehemaligen Untertanen dem preußischen König.²⁹ Damit deutete er seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der preußischen Regierung an, woran er sich in den folgenden Jahren auch hielt. Auch die preußische Seite vermied unnötige Konflikte mit dem Fürstbischof.

Zu den ersten Gegenständen, die nach der Annexion geregelt werden mußten, gehörten die Festsetzung der fürstbischöflichen Pension und die Zuweisung einer Residenz. Die preußische Regierung setzte dem Fürstbischof eine

²⁷ Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preussischen Entschädigungs-Ländern, 2. April 1803. In: H. Granier, Preussen und die Katholische Kirche seit 1640, Bd. 8, Leipzig 1902, Nr. 573, S. 804 f.

²⁸ Zitiert nach Wolf (wie Anm. 21), S. 277.

²⁹ Ebd., S. 277 f.

Pension von 50 000 Rtlr. aus, von der er neben seinem eigenen Unterhalt seinen Hofstaat, Pensionen von Hofangestellten und die Kosten der kirchlichen Verwaltung bestreiten mußte. Mit der Festlegung dieser nach preußischer Meinung „anständigen Summe“ wollte die Regierung ihre Chancen bei den Regensburger Verhandlungen und in Paris im Hinblick auf die Säkularisation der Mediastifte und Klöster verbessern.³⁰

Vor der Säkularisation hatte Fürstenberg abwechselnd in den Hauptstädten seiner Hochstifte residiert; in den Monaten Januar bis März und Juli bis September hielt er sich in Hildesheim, in der restlichen Zeit in Paderborn auf. Nach der Aufhebung beider Staaten wollte er anfangs seinen Wohnsitz nach Paderborn verlegen, weil die Zahl der Diözesanen dort größer als in Hildesheim war. Da die Stadt Paderborn jedoch keine angemessene Unterkunft für ihn besaß, das Schloß Neuhaus außerhalb der Stadt lag und sich außerdem noch in einem schlechten baulichen Zustand befand, entschied sich Fürstenberg für Hildesheim. Er verbrachte die Sommermonate jedoch regelmäßig in Paderborn, wo er sich auf eigene Kosten eine Wohnung anmietete. In Hildesheim wurde ihm von der preußischen Regierung das Residenzschloß zugewiesen, dessen Instandsetzung und Unterhaltung die öffentlichen Kassen übernahmen.³¹ Hier bewohnte er das Erdgeschoß und die erste Etage, während die übrigen Räume staatlichen Behörden zur Verfügung standen.³² Nach den Bestimmungen des RDHs besaß Fürstenberg auch das Anrecht auf eine „Sommerresidenz“ (§ 50); als er die preußische Regierung auf diesen Tatbestand hinwies, um finanzielle Entschädigungen zu erreichen, wurde dies ignoriert.³³

Das Verhältnis zwischen dem Fürstbischof und der neuen Regierung wurde durch das Problem der Neuordnung der preußischen Diözesen zeitweise belastet. Infolge der Säkularisation waren Preußen Gebiete mit unterschiedlicher Diözesanzugehörigkeit zugefallen. Einige Diözesen besaßen wegen der Vakanz der Bischofsstühle keine reguläre kirchliche Leitung mehr, wie z. B. Münster,

³⁰ Immediatbericht Schulenburgs, 17. Sept. 1802. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 480, S. 656 f.

³¹ Wolf (wie Anm. 21), S. 278 f.; Immediatbericht Schulenburgs, 28. Nov. 1802. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 495, S. 673 f.

³² M. Hamann, Die Hildesheimer Bischofsresidenz. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36 (1964), S. 28–65, hier S. 61.

³³ Eingabe Fürstenbergs an Angern, 16. März 1804. In: H. Granier, Preussen und die Katholische Kirche seit 1640, Bd. 9, Leipzig 1902, Nr. 690, S. 118; Immediateingabe Fürstenbergs, 25. April 1804. In: ebd., Nr. 708, S. 154.

oder der zuständige Bischof residierte außerhalb des preußischen Staatsgebietes, was für das Eichsfeld und Erfurt zutraf. Nur die Bischofsstühle von Hildesheim und Paderborn waren mit Fürstenberg noch regulär besetzt. Die preußische Regierung erkannte die Notwendigkeit einer Diözesanregulierung. Schulenburg entwickelte den Plan, nach Verhandlungen mit dem Papst für sämtliche Entschädigungsländer und auch für die altpreußischen Gebiete Sachsens und Westfalens Fürstenberg als Bischof zu bestellen. Aus diesem Grund hatte er sich auch für die seiner Ansicht nach hohe Pension für Fürstenberg eingesetzt. Fürstenberg lehnte dieses Ansinnen anfangs ab und begründete dies mit seinem hohen Alter; dann erklärte er sich doch zur Übernahme der Jurisdiktion in den vakanten Diözesen bereit, wenn dies der ausdrückliche Wunsch des Königs sei. Nach der Genehmigung des Planes durch Friedrich Wilhelm III. kamen dem Bischof bei erneuten Verhandlungen wiederum Bedenken, und er wollte lediglich als Apostolischer Vikar für die altpreußischen Provinzen Halberstadt und Magdeburg amtieren. Eine derartige Regelung, gegen die der König ursprünglich nichts einzuwenden hatte, stieß auf den entschiedenen Widerspruch der Staatsminister Eberhard Ludwig von der Reck und Karl August von Hardenberg. Sie sahen in der Ernennung eines Apostolischen Vikars für die alten Provinzen eine wesentliche Änderung des staatskirchenrechtlichen Zustandes zu Lasten der Rechte des Königs. Fürstenberg wurde daraufhin davon in Kenntnis gesetzt, daß, weil er „die Pflichten eines dioecesani in den übrigen Entschädigungs-Ländern nicht hätte übernehmen können, es dessen auch nicht für Magdeburg und Halberstadt bedürfe“.³⁴

Die Diözesanorganisation in den Entschädigungsländern blieb einstweilen in ihrem provisorischen Zustand bestehen; für eine definitive Regelung schien sich ein günstigerer Zeitpunkt nach dem bald zu erwartenden Ableben des Fürstbischofs anzubieten. Zwar wurden in den folgenden Monaten unterschiedliche Pläne in dieser Angelegenheit entworfen, von denen einer die Errichtung eines Erzbistums in Münster vorsah. Jedoch stießen diese Überlegungen in Berliner Regierungskreisen auf Widerstand; dort sah man in einem

³⁴ Cabinettsordre, 13. Sept. 1803. In: ebd., Nr. 642, S. 48; Denkschrift Fockes. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 594, S. 836–840; Immediatbericht Schulenburgs, 19. Mai 1803. In: ebd., Nr. 598, S. 842–844; Immediatbericht der Hauptorganisationskommission, 31. Juli 1803. In: Granier (wie Anm. 33), Bd. 9, Nr. 624, S. 15–18; Immediatbericht Recks und Hardenbergs, 26. Aug. 1803. In: ebd., Nr. 634, S. 29–33; Reskript des Hoheitsdepartements an Regierungsdeputation in Hildesheim, 26. Jan. 1804. In: ebd., Nr. 675, S. 93.

Erzbistum eine Stärkung der kirchlichen Gewalt, während für den Ausbau des landesherrlichen „ius circa sacra“ der ungewisse Status quo der Diözesanverfassung einstweilen günstiger erschien.³⁵

Die Grundlage für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Hildesheim wie in den anderen preußischen Entschädigungsländern waren die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts. Danach besaß die katholische Kirche als eine der drei Reichskonfessionen die gleiche Rechtsstellung wie die protestantischen Kirchen; trotzdem erfuhr sie nicht die gleiche Förderung.³⁶ Der preußische Kultusminister Karl Freiherr von Altenstein charakterisierte diese Situation, wenn er ausführte, daß ein protestantischer Staat die evangelische Kirche nach den Grundsätzen der Liebe, die katholische nach den Prinzipien der Gerechtigkeit zu behandeln habe.³⁷ Entsprechend den staatskirchenrechtlichen Vorstellungen des Aufgeklärten Absolutismus wurde die katholische Kirche einer strengen Kontrolle und staatlichen Oberaufsicht unterworfen; eine gewisse Autonomie besaß die Kirche nur in dem engen Bereich der rein geistlichen Angelegenheiten. Die Ausübung dieser staatlichen Aufsichtsrechte veranlaßte den Hildesheimer Bischof zu einer Reihe von Eingaben bei den Regierungsbehörden; er verwahrte sich u. a. gegen die Beschränkung der kirchlichen Rechte bei der freien Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, forderte die Anstellung der Schullehrer durch das Generalvikariat und wies die Einflußnahme der Kriegs- und Domänenkammer auf die Pfarrkonkurse zurück.³⁸ Fürstenberg erreichte jedoch mit seinen zuweilen recht zaghaften Versuchen, die bischöflichen Rechte zu sichern, keine wesentlichen Änderungen in der preußischen Kirchenpolitik; sein Auftreten führte dazu, daß man ihn seitens der Regierung nicht gerade zu den „zuverlässigen und aufgeklärten“ Kirchenführern zählte.³⁹

³⁵ Memoire Raumers, 30. Sept. 1805. In: ebd., Nr. 869, S. 455–458; W. Lipgens, Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835. Die Wende vom Staatskirchentum zur Kirchenfreiheit, Bd. 1, Münster 1965, S. 79–124; M. Lahrkamp, Münster in Napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft, Münster 1976, S. 367–374.

³⁶ H. Raab (Hrsg.), Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, München 1966, S. 68–71.

³⁷ Vgl. H. Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, München 1986, S. 585.

³⁸ Vgl. Wolf (wie Anm. 21), S. 285 f.

³⁹ Vgl. Angern, 30. Sept. 1805. In: Granier (wie Anm. 33), Bd. 9, Nr. 869, S. 458.

Bei der Eingliederung der säkularisierten geistlichen Territorien und der Aufhebung der geistlichen Institutionen ließ sich die preußische Regierung im allgemeinen von dem Grundsatz leiten, alles zu vermeiden, was die katholische Bevölkerung ohne Grund beunruhigen und verbittern könnte. Trotz gelegentlicher Übergriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Beamter nahm sie bei Säkularisationen in der Regel Rücksicht auf die religiösen Gefühle der neuen Untertanen. Insbesondere Schulenburg achtete auf ein korrektes Verhalten der Beamten. Neben weitgehender Berücksichtigung der Schutzbestimmungen des RDHs versuchte die preußische Regierung, eine wesentliche Beeinträchtigung der Seelsorge zu verhindern.

b. Die Aufhebung der Männerklöster

Zum Zeitpunkt der Annexion des Fürstbistums Hildesheim bestanden dort neben dem Domkapitel fünf Kollegiatstifte, elf Männer- und sechs Frauenklöster, die der neue Landesherr nach den Bestimmungen des RDHs aufheben konnte. Ihr Kapitalvermögen wurde auf 1 220 400 Rtlr., der jährliche Überschuß aus den Einkünften auf 254 160 Rtlr. geschätzt, dem 272 212 Rtlr. an Schulden gegenüberstanden. Im Unterschied zum adeligen Domkapitel wiesen diese Institutionen einen fast ausschließlich bürgerlichen Personalbestand auf. Die Stifte und die Frauenklöster rekrutierten sich hauptsächlich aus der Stadt und dem Stift Hildesheim, während die Mitglieder der Männerklöster weitgehend in Westfalen und dem Rheinland beheimatet waren. Insgesamt wurden im Jahre 1802 von den preußischen Behörden 192 Stiftsgeistliche, 236 Mönche, 131 Nonnen und 618 Offizianten dieser Einrichtungen gezählt.⁴⁰ Auch für Hildesheim läßt sich festhalten, was die Reichskirche hinsichtlich ihrer Personalstruktur allgemein charakterisierte: Unter der hochadli-

⁴⁰ Verzeichnis der Stifter und Klöster in den sämtlichen Entschädigungs-Ländern, Dez. 1802. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 498, S. 677; weitere Angaben bei E. Konschak, Die Klöster und Stifter des Bistums Hildesheim unter preußischer Herrschaft (1802–1806), Hildesheim 1919, S. 25 f.; Bertram (wie Anm. 20), S. 201–205; H. Höing, Raumwirksame Kräfte katholisch-kirchlicher Einrichtungen im frühneuzeitlichen Hildesheim. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (1980), S. 75–106, hier: S. 94–102; A. v. Reden-Dohna, Die Säkularisation der Hildesheimer Feldklöster und der Anfang der Klosterkammer Hannover. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 69 (1997), S. 281–299.

gen Spitze bestand eine breite Pyramide bürgerlich-kirchlicher Organisation mit vielseitigem Bildungs- und Versorgungssystem, von dem Angehörige unterschiedlicher Klassen profitieren konnten.⁴¹

Mit einigen der Hildesheimer Stifte waren Pfarreien und Schulen verbunden; durch finanzielle Unterstützung von Mendikantenklöster und Missionsstationen in der Diaspora wirkten sie auch indirekt in der Seelsorge. Im großen ganzen stellte die Seelsorge jedoch nur einen Annex dar; wie das Domkapitel besaßen auch die bürgerlichen Stifte den Charakter von Versorgungsanstalten, in denen kein gesundes Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Aufwand und dem Einsatz klerikaler Kräfte bestand. In einem stärkeren Maße waren dagegen die Männerklöster in der Seelsorge tätig; dies traf in besonderer Weise für die Bettelorden zu, die in größeren Gemeinden vor allem an Festtagen Aushilfe leisteten. Aber auch die Hildesheimer Augustinerchorherren, Zisterzienser und Benediktiner waren in die Seelsorge integriert, ein Teil ihrer Mitglieder arbeitete ständig im Pfarrdienst. Von den 56 Pfarreien des Bistums Hildesheim wurde über die Hälfte von Ordensgeistlichen betreut.⁴² Dieser hohe Anteil war eine Folge des Patronatsrechtes, das die Klöster über etliche Pfarreien besaßen. Er unterstreicht die Bedeutung der Orden für die Sicherung des Priesternachwuchses; da das Theologiestudium für einen Weltgeistlichen mit hohen Kosten verbunden war, war das Priesteramt für viele Kandidaten, vor allem aus den unteren Schichten, nur über den Eintritt in ein Kloster möglich. Vor allem die Hildesheimer Männerklöster erschienen am Vorabend der Säkularisation durchaus als wirtschaftlich gesunde Institutionen; die monastische Disziplin war im allgemeinen gut; ebensowenig fehlte es an Ordensnachwuchs.

Schon vor der Besitznahme war die Berliner Regierung über den Zustand des Fürstbistums, vor allem über die wirtschaftlichen Verhältnisse, gut unterrichtet. Während der Entschädigungsverhandlungen hatte der preußische Diplomat Christian Wilhelm Dohm den Auftrag erhalten, Informationen über die inneren Verhältnisse der norddeutschen Hochstifte einzuziehen.⁴³ Dohm

⁴¹ Lill, Reichskirche (wie Anm. 1), S. 16; vgl. auch allgemein S. Kremer, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare, Freiburg u. a. 1992.

⁴² Einzelnachweise in K. Henkel, Handbuch der Diözese Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1917, S. 80–301.

⁴³ R. Doebner, Denkschrift Dohm's über den Zustand des Hochstiftes Hildesheim im März 1802. In: Ders., Studien zur Hildesheimschen Geschichte, Hildesheim 1902, S. 154–169.

kam zu dem Ergebnis, daß vom fiskalischen Standpunkt der Erwerb Hildesheims für Preußen von großem Wert sei. Für Hildesheim konnte er deshalb besonders genaue Angaben machen, weil ihm hier ein Gewährsmann zur Verfügung stand, der mit den Zuständen des Landes außerordentlich gut vertraut war. Dieser Gewährsmann war aller Wahrscheinlichkeit nach der Domsekretär Carl August Malchus.⁴⁴ Dieser war 1770 in Mannheim geboren worden und wurde 1799 Sekretär und Schatzaktuar des Hildesheimer Domkapitels. In dieser Stellung oblag ihm die Verwaltung des umfangreichen domkapitularischen Vermögens und die Vertretung des Kapitels in landschaftlichen Angelegenheiten. Vor allem sein Geschick, das er bei der Neuordnung des Steuerwesens Ende des 18. Jahrhunderts bewies, als die bis dahin von der Steuer Eximinierten zur Abtragung der Landesschulden herangezogen wurden, trug 1802 zu seiner Berufung zum fürstbischöflichen Hofrat bei. In diesen Stellen war es ihm möglich, eine umfassende Kenntnis der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Bistums zu erlangen. Bereits kurz nach der Säkularisation des Fürstbistums trat Malchus, der sich durch eine erstaunliche Arbeitskraft und Geschäftsgewandtheit auszeichnete, in preußische Dienste; er wurde Mitglied der preußischen Zivilkommission in Hildesheim und bearbeitete dort die „Angelegenheiten der geistlichen Stiftungen“. In dieser Funktion war er maßgeblich an der Aufhebung der Männerklöster beteiligt. Nach der preußischen Niederlage gegen Napoleon und der Gründung des Königreiches Westfalen stellte er sich der neuen Regierung zur Verfügung. Er stieg bis zum Königlichem Staatsrat (1808) und zum Finanz- (1811) und Innenminister (1813) auf. 1813 wurde er zum Grafen von Marienrode ernannt.

Zu den ersten Maßnahmen der preußischen Regierung nach der Annexion Hildesheims gehörte ein Erlaß, der den Stiften und Klöstern ohne regierungsseitige Zustimmung die Besetzung vakanter Präbenden oder die Aufnahme von Novizen untersagte.⁴⁵ Unmittelbar darauf erfolgte eine erste Aufnahme der Vermögensverhältnisse dieser kirchlichen Institutionen, die bis Ende September 1802 abgeschlossen war. Im Dezember wurde festgelegt, daß die Frauenklöster bestehen bleiben, aber je nach ihrem Vermögen mit einer 5–25%igen Steuer belegt werden sollten; hinsichtlich der Männerklöster wollte der König nach Berichten über jeden einzelnen Konvent entscheiden, ob er

⁴⁴ Über Malchus: Bertram (wie Anm. 20), S. 204 f.; U. Faust, Hildesheims Talleyrand. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57 (1989), S. 67–75.

⁴⁵ Für das folgende v.a. Kenschak (wie Anm. 40), S. 20–27.

ebenfalls einer Steuer unterworfen oder ganz aufgehoben werden sollte; in bezug auf das Domkapitel hielt sich der König eine weitere Entscheidung vor.⁴⁶ Die „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den preußischen Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“ vom 18. Januar 1803⁴⁷ sah die Säkularisation der Männerklöster als Regelfall vor; sie war im wesentlichen nach den Erfahrungen erstellt worden, die Malchus inzwischen bei der Auflösung der Hildesheimer Klöster gemacht hatte.⁴⁸ Danach ernannte die Organisationskommission der einzelnen Provinzen einen Kommissar mit dem Auftrag, dem jeweiligen Kloster die Aufhebung bekanntzugeben. Dieser forderte daraufhin vom Klostervorsteher die Auslieferung der „Insignien der geistlichen Obergewalt und Korporations-Verbindung“ und überließ dem Abt oder Prälaten nur ein Kreuz als Zeichen seiner Würde. Der Kommissar teilte den Klostermitgliedern die Höhe ihrer Pensionen mit, die nicht außerhalb des Landes verzehrt werden durften. Den Exkonventualen stand es in der Regel frei, das Kloster zu verlassen oder dort weiterhin ein Wohnrecht in Anspruch zu nehmen; im letzten Fall blieb ihnen das notwendigste Mobiliar überlassen, und sie mußten weiterhin den Anordnungen des Superiors „als Vorgesetzten in der häuslichen Ordnung“ Folge leisten. Die Bibliothek, das Archiv und die Kunstgegenstände wurden von der Organisationskommission unter Verschuß genommen. Das gesamte Vermögen, das dem Landesherrn zufiel, mußte aufgenommen werden. Das Bargeld wurde der Organisationskasse der Provinz überwiesen, für das Klostergut ein „weltlicher“ Administrator eingesetzt. Übte das Kloster Gerichtsbarkeit über einen gewissen Distrikt aus, so ging diese ebenso wie die Patronatsrechte auf den Landesherrn über. Kultgegenstände sollten der ehemaligen Klosterkirche erhalten bleiben, falls sie weiterhin für den Gottesdienst geöffnet blieb. Dies hing von der Größe des Sprengels, der Anzahl der eingepfarrten Gläubigen und der Möglichkeit ab, ob diese Gläubigen einer anderen Pfarrei zugeordnet werden konnten. Auf keinen Fall durfte „die Seelsorge durch diese Veränderung leiden“. Ebenso mußte die Organisationskommission dafür Sorge tragen, daß dem Schul- und Erziehungswesen durch die Aufhebung des Klosters kein Schaden zugefügt wurde.

⁴⁶ Grundsätze zur Organisierung der Entschädigungs-Provinzen, Dez. 1802. In: H. Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 497, S. 676 f.; Cabinetsordre, 11. Dez. 1802. In: ebd., Nr. 505, S. 690.

⁴⁷ Druck: Freiin v. Oer, Säkularisation, 1970 (wie Anm. 1), S. 46–54.

⁴⁸ Konschak (wie Anm. 40), S. 34 Anm. 22.

Im Fürstentum Hildesheim befanden sich acht Männerklöster, die nach Ansicht der preußischen Regierung für eine Auflösung in Frage kamen: die Benediktinerklöster Lamspringe, Ringelheim, St. Godehard und St. Michael in Hildesheim, die Augustinerchorherrenstifte St. Bartholomäus zur Sülte vor den Toren der Stadt, Riechenberg und Grauhof sowie das Zisterzienserkloster Derneburg.

Das erste Kloster, das im Fürstentum Hildesheim von preußischer Seite aufgehoben wurde, war die Benediktinerabtei in Lamspringe.⁴⁹ Das Vorgehen der preußischen Behörden hatte hier einen gewissen Vorbildcharakter für die folgenden Auflösungen. Zur Zeit der Aufhebung war Lamspringe nach St. Michael in Hildesheim das bedeutendste und reichste Kloster des Fürstbistums. Die englischen Benediktiner, die das Kloster 1644 in Besitz genommen hatten und es treuhänderisch für die Bursfelder Kongregation führten, hatten es zu einer neuen Blüte gebracht. Wenn auch die Aufhebungskommission eine gewisse Unübersichtlichkeit der Besitzverhältnisse feststellte, so war es dem letzten Abt, Maurus Heatley, gelungen, die Schulden, die auf dem Kloster gelastet hatten, vollständig abzutragen. Heatley hatte auch auf die Einhaltung strenger Disziplin geachtet und großen Wert auf das Studium der Mönche gelegt. Zur Zeit der Aufhebung befanden sich 17 Mönche im Kloster, die alle englischer Abstammung waren, sowie ein Novize und drei Laienbrüder; elf weitere Mönche lebten als Missionare und Seelsorger in England. Heatley war am 15. August 1802 kurz nach der Besetzung Hildesheims gestorben. Eine Neuwahl hatte Schulenburg untersagt. Seitdem lag die Leitung der Abtei in den Händen des Superiors Placid Harsnip. Mit dem Kloster war ein Erziehungsinstitut verbunden; ihm gehörten zwölf meist englische Schüler an, die in drei Klassen unterrichtet wurden. Als die Gefahr der Auflösung sich abzeichnete, wandte sich Harsnip mit einem Promemoria an Schulenburg, in dem er die pädagogische Tätigkeit der Abtei hervorhob. Außerdem machte er auf mögliche diplomatische Verwicklungen aufmerksam, die entstehen könnten, weil das Kloster mit finanziellen Mitteln aus England wieder aufgebaut

⁴⁹ Immediatbericht Schulenburgs, 10. Dez. 1802. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 503, S. 686–688; E. Konschak (wie Anm. 40), S. 30–42; Hildesheimsche Klostergeschichte. In: Katholisches Sonntagsblatt 1869, S. 126–128, 134 f., 143 f., 150–153, 160 f., 167–169, 175–177, 183–185; J. M. Kratz, Generelle Uebersicht der sämtlichen Stifte und Klöster des Fürstenthums Hildesheim. In: Katholisches Sonntagsblatt 1880, S. 355 f.; D. Rees, Lamspringe. In: U. Faust (Hrsg.), Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina 6), St. Ottilien 1979, S. 299–320.



Friedrich Klemens von Ledebur
1770–1841, Exekutor der Bulle von 1824

worden war und ein Teil der Stiftungen von englischen Familien stammte. Diese Einwände machten auf Schulenburg wenig Eindruck; er empfahl dem König die Auflösung, nicht zuletzt weil das Kloster „eines der reichsten im hiesigen Lande ist und sich mit der Seelsorge in demselben nicht befasst“.⁵⁰ Daraufhin erfolgte am 18. Dezember 1802 die königliche Auflösungsordre, mit deren Ausführung Malchus beauftragt wurde. Aus Furcht vor möglichem Widerstand forderte Malchus militärische Unterstützung an, die ihm in der Form eines Unteroffiziers und von sechs Husaren zur Verfügung gestellt wurde.

Am 3. Januar 1803 vollzog sich die Auflösung. Malchus teilte den Mönchen mit, daß ihnen eine Pension von 600 Gulden ausgesetzt sei; mit Rücksicht auf den Reichtum der Abtei, ihrer bisherigen „Nützlichkeit“, aber auch möglicherweise wegen der englischen Staatsangehörigkeit der Konventualen hatte Schulenburg diesen im RDH als Maximum vorgesehenen Satz empfoh-

⁵⁰ Immediatbericht (wie Anm. 49), S. 687.

len. Den Mönchen wurde der weitere Aufenthalt im Kloster gestattet; sie durften sich aber nicht im Sinne der Ordensregel betätigen, die Abteikirche stand ihnen nur noch für „Privatandachten“ zur Verfügung. Das in den Zellen sich befindende Mobiliar wurde ihnen zur weiteren Benutzung überlassen, während das sonstige Inventar in staatlichen Besitz überging. Das Erziehungsinstitut wurde zum 1. März 1803 geschlossen, weil die Mönche nicht zu bewegen waren, es auf eigene Kosten weiter zu führen. Alles in allem nahmen die Mönche die Aufhebung des Klosters mit großer Fassung auf. Ein Teil von ihnen blieb in den folgenden Jahren in Lamspringe. Die Abteikirche wurde der katholischen Pfarrei übertragen; der bisherige Pastor, der wie die meisten seiner Vorgänger aus dem Kloster St. Godehard in Hildesheim stammte, wurde mit einem Jahresgehalt von 400 Rtlr. in den preußischen Dienst übernommen. Das Klostergut Lamspringe, das in ein königliches Domänenamt umgewandelt wurde, wurde am 13. Juni 1804 für eine jährliche Summe von 13 696 Rtlr. verpachtet.

Die Säkularisation von Lamspringe schien den Beweis erbracht zu haben, daß die Auflösung der anderen Klöster auch ohne Schwierigkeiten durchzuführen war. Am 31. Dezember 1802 empfahl Schulenburg deshalb die Aufhebung der Augustinerchorherrenstifte und des Zisterzienserklosters Derneburg, die am 8. Januar vom König genehmigt wurde. Von den Hildesheimer Stadtklöstern verfügte das Sültekloster⁵¹ über die geringsten Einnahmen; allerdings war die Wirtschaftsführung gut, und dem letzten Propst, Franz Primavesi, war die Tilgung der Schulden weitgehend gelungen. Neben Primavesi bestand der Konvent aus 16 Mitgliedern, von denen allerdings vier als Pastoren in Ahrbergen, Ruthe, Celle und Göttingen tätig waren. Die Aufhebung vollzog sich am 15. Januar 1803 in ähnlicher Weise wie in Lamspringe. Dem Propst wurde eine Pension von 1 200 Rtlr. und den Konventualen von 250 Rtlr. ausgesetzt. Auch bei den anderen Klosteraufhebungen hielt die preußische Regierung an diesen Sätzen fest. Damit bewegte sich die Pension für den Abt oder Propst am Minimum der im RDH festgelegten Sätze, während die Pensionen für die

⁵¹ Immediatbericht Schulenburgs, 31. Dez. 1802. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 513, S. 698–701; Korschak (wie Anm. 40), S. 42–49; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 347; H. v. Jan, *Domus sancti Bartholomaei in Sulta iuxta Hildesem*. In: W. Kohl u.a. (Hrsg.), *Monasticon Windeshemense*, Bd. 2, Brüssel 1977, S. 199–208; S. Bringer, *Das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim. Seine Geschichte zwischen Reformation und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 65 (1997), S. 129–173.

Konventualen in der Mitte lagen. Wenn die Einkünfte der Expositi aus ihrer Seelsorgestelle die Höhe der Pensionen nicht erreichten, erklärte sich die preußische Regierung prinzipiell zur Ausgleichung der Differenz bereit. Dieses traf nicht auf die Pastoren in Celle und Göttingen zu, die über ein ausreichendes Einkommen verfügten. Wegen der schlechten Räumlichkeiten des Sülteklosters nahmen mit Ausnahme des Propstes die Konventualen ihr Wohnrecht hier nicht wahr, sondern zogen zu Verwandten. Die Klosterkirche, die bis dahin auch als Pfarrkirche gedient hatte, wurde geschlossen, weil die preußische Regierung die Zahl der Gemeindemitglieder als zu gering ansah. Das Kirchen-silber ging in den Besitz des Staates über, während die Kultgegenstände bedürftigen Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden. Wegen des geringen Vermögens bot sich eine Verpachtung des Klosters als selbständige Domäne oder als Vorwerk nicht an. Es wurde mit dem Besitz von St. Michael und St. Godehard zum Domänenamt Hildesheim zusammengelegt. Die Klostergebäude richtete man als Wohnungen für die Soldaten eines Dragonerregimentes ein.

Das Augustinerchorherrenstift Riechenberg⁵² war infolge der verschwenderischen Haushaltung des letzten Propstes, Wilhelm de la Tour, gegen Ende des 18. Jahrhunderts in eine wirtschaftliche Krise geraten und hatte eine Schuldenlast von 120 000 Rtlr. abzutragen. Fürstbischof Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen⁵³ stellte das Kloster unter Sequester und ernannte einen weltlichen Administrator. 1798 übernahm Konstantin Belling, Propst von Grauhof und General der Windesheimer Augustinerkongregation, die geistliche Leitung des Klosters und konnte große Erfolge bei der Schuldentilgung erzielen. Vor der Auflösung lasteten auf dem Kloster nur noch 57 000 Rtlr. Zu diesem Zeitpunkt lebten im Kloster außer dem Prior noch vier Geistliche, von denen einer die Stelle des Pfarrers versah. Schulenburg hatte um so weniger Bedenken, eine Aufhebung vorzuschlagen, als das Kloster „sehr bald aussterben“ und zusammen mit dem benachbarten Grauhof wegen des umfangreichen Grundbesitzes „schöne Domainen-Aemter“ abgeben werde.⁵⁴ Wie beim

⁵² Immediatbericht (wie Anm. 51); Kenschak (wie Anm. 40), S. 54–57; Hildesheimsche Kloster-geschichte. In: Katholisches Sonntagsblatt 1868, S. 306–308, 315–317, 324 f., 333–336, 343–345, 352–354, 361–363, 369–371, 377–380, 386 f., 394–396, 402–404; Kratz (wie Anm. 49), S. 354 f.; H. v. Hindte, *Domus sanctae Mariae in Ryckenberch in Saxonia* (Riechenberg). In: Kohl (wie Anm. 51), S. 365–377.

⁵³ H.-G. Aschoff. In: E. Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803*, Berlin 1990, S. 567 f.

⁵⁴ Immediatbericht (wie Anm. 51), S. 700.

Stiltekloster empfahl er auch die Aufhebung der Pfarrei und die Einpfarrung der wenigen Gläubigen nach Goslar. Die Aufhebung erfolgte am 26. Januar 1803, die Verpachtung im Jahr darauf.

Das Kloster Grauhof⁵⁵ hatte zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine beachtenswerte Blüte erreicht. Die Ökonomie befand sich in einem sehr guten Zustand, auf dem Kloster lasteten keine Schulden. Sowohl hinsichtlich des Besitzes als auch der Anzahl seiner Mitglieder war es das bedeutendste der Hildesheimer Augustinerklöster. Neben Propst Belling bestand der Konvent aus 24 Geistlichen und zwei Novizen; von den Konventualen waren sieben außerhalb des Klosters als Pröpste von Nonnenklöstern oder als Gemeindegemeinseelsorger tätig. Nach der Auflösung am 29. Januar 1803 blieben vier Konventualen in Grauhof wohnen; von diesen versah einer die Pfarrei, der die Klosterkirche als Pfarrkirche zugewiesen wurde. Die übrigen Geistlichen nahmen private Stellungen an oder zogen in ihre Heimat.

Eine schwere wirtschaftliche Krise hatte auch das Zisterzienserkloster Derneburg⁵⁶ im 18. Jahrhundert als Folge des Siebenjährigen Krieges zu bestehen gehabt. Jedoch war die Ökonomie zum Zeitpunkt der Auflösung wieder in guter Ordnung, vor allem befanden sich die Klostergebäude in einem vorzüglichen Zustand. Auf dem Tiefpunkt der wirtschaftlichen Krise hatten die Konventualen bis auf fünf das Kloster verlassen müssen. 1803 gab es außer dem Propst Johannes Faulhaber hier wieder 13 Mönche und zwei Novizen. Vier Geistliche versahen als Pröpste oder Pastoren in Nonnenklöstern Dienst. Nach der Auflösung des Klosters, die am 23. Januar 1803 erfolgte, sollte auf einen Vorschlag von Malchus hin aus Sparsamkeitsgründen auch die mit dem Klo-

⁵⁵ Ebd.; Korschak (wie Anm. 40), S. 57–60; Hildesheimsche Klostergeschichte (wie Anm. 52), S. 132–134, 140–142, 147–149; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 355; H. Engfer, *Domus Montis Sancti Georgii prope Goslariam* (Georgenberg, später Grauhof, Goslar). In: Kohl (wie Anm. 51), S. 169–179; S. Bringer, *Das Augustiner-Chorherrenstift St. Georg in Grauhof. Seine Geschichte zwischen Restitution und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 66 (1998), S. 175–228.

⁵⁶ *Immediatbericht Schulenburgs*, 31. Dez. 1802. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 514, S. 701–704; Korschak (wie Anm. 40), S. 49–54; Hildesheimsche Klostergeschichte (wie Anm. 52), S. 266–268, 274–276, 282–284, 290–292, 298–301; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 347 f.; vgl. auch N. Strube, *Das Schicksal des Zisterzienserklosters Derneburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 54 (1986), S. 139–147; U. Faust, *Derneburg*. In: Ders. (Hrsg.), *Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg* (Germania Benedictina 12), St. Ottilien 1994, S. 108–132.

ster verbundene Pfarrei aufgehoben und die Gläubigen sollten nach Sottrum eingemeindet werden. Für die Kirche, die der Propst auf jeden Fall erhalten wollte, schlug Malchus eine „ökonomische Bestimmung“ als Scheune vor.⁵⁷ Jedoch behielt man auf das Einwirken des Hildesheimer Generalvikariates hin, das vor allem auf die ungünstige Lage der neuen Pfarrkirche aufmerksam machte, die Pfarre in Derneburg einstweilen bei. Das in ein königliches Domänenamt umgewandelte Kloster wurde 1804 für eine Summe von 11 022 Rtlr. verpachtet.

War die Auflösung der Klöster bislang von Schulenburg als unbedenklich angeraten worden und hatte man in Berlin auch keine Notwendigkeit gesehen, dieser Empfehlung nicht nachzukommen, so schienen doch für eine kurze Zeit ein oder zwei der noch bestehenden Hildesheimer Benediktinerklöster der Säkularisation entgehen zu können. Schulenburg empfahl die Beibehaltung der Klöster St. Godehard und St. Michael nach einer Belegung mit einer 25%igen Steuer.⁵⁸ Als Grund gab er die wirtschaftliche Situation der Stadt Hildesheim an, die durch den Verlust der Residenz und die Auflösung der anderen geistlichen Institutionen in ihrem Wirtschaftsleben beeinträchtigt worden sei. Der Fortbestand der Klöster würde diese Schädigung des Erwerbslebens mildern. Außerdem befürchtete er nach der Aufhebung aller Klöster einen Mangel an Geistlichen, weil wichtige theologische Ausbildungsmöglichkeiten wegfielen, und damit eine Beeinträchtigung der Seelsorge. Eine Beibehaltung von St. Godehard bot sich nach Schulenburgs Ansicht auch deshalb an, weil nach der Aufhebung die staatlichen Einnahmen wegen der Höhe der zu zahlenden Pensionen und wegen der vergleichsweise geringen Einkünfte des Klosters nicht beträchtlich waren. Da diese fiskalische Überlegung auf die Abtei St. Michael wegen ihres Reichtums nicht zutraf, beantragte er im Falle der Säkularisation von St. Michael die Aufrechterhaltung des Benediktinerklosters Ringelheim.

Die königliche Kabinettsordre vom 10. Januar 1803 ging mit keinem Wort auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte ein, die Schulenburg hinsichtlich der Stadt Hildesheim geltend gemacht hatte.⁵⁹ Sie hob hervor, daß von allen Gründen, die für die Beibehaltung eines Klosters sprechen könnten, nur der eine „erheblich und entscheidend“ sei, „wenn es nemlich nach Aufhebung

⁵⁷ Konschak (wie Anm. 40), S. 51.

⁵⁸ Immediatbericht Schulenburgs, 4. Jan. 1803. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 515, S. 704–709.

⁵⁹ Cabinetsordre, 10. Jan. 1803. In: ebd., Nr. 519, S. 716 f.

des Klosters an Geistlichen für die Seelsorge und den katholischen Cultus fehlen und dafür nicht so bald auf eine andere Weise besser gesorgt werden könnte“. Deshalb willigte der König in die Beibehaltung von St. Godehard und Ringelheim ein, ordnete jedoch die Auflösung von St. Michael an. Da das königliche Reskript allein die Sicherung der Seelsorge als maßgeblichen Gesichtspunkt herausgestellt hatte, glaubte Schulenburg, nicht mehr an seinem ursprünglichen Vorschlag festhalten zu können. Am 15. Januar empfahl er die Aufhebung aller drei Benediktinerklöster.⁶⁰ Die früher befürchteten Schwierigkeiten hinsichtlich der Seelsorge schienen ihm nicht mehr so schwerwiegend zu sein, weil für die Übergangszeit aller Voraussicht nach eine Reihe ehemaliger Ordensgeistlicher „aus Anhänglichkeit an ihre Religion und bisheriges Geschäft“ in den Seelsorgedienst eintreten werde. Mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung hielt er eine Beibehaltung von St. Godehard und Ringelheim nicht für angebracht, wenn das reichste Kloster, St. Michael, unterdrückt würde, das seiner Ansicht nach „ohnstreitig von allen Klöstern hiesiger Provinz wegen seiner nützlichen Beschäftigung mit der Seelsorge, dem Unterricht der Jugend und mit Studien, wegen der anständigen Aufführung der Kloster-Geistlichen und der im Kloster herrschenden Ordnung und Regelmässigkeit das geachtetste“ war. Kraft Kabinettsordre vom 22. Januar wurden daraufhin auch die beiden anderen Benediktinerklöster aufgehoben.

In Ringelheim⁶¹ teilte Malchus unter militärischem Begleitschutz am 4. Februar dem Konvent die Auflösung mit; gewisse Betroffenheit zeigte Abt Godehard Arnold, der möglicherweise von den Plänen der Beibehaltung seines Klosters erfahren hatte. Neben dem Abt bestand der Konvent aus 19 Konventualen, von denen einer Pastor in Kopenhagen war, und aus einem Novizen. Auch hier machten die Mönche von ihrem Wohnrecht im Kloster keinen Gebrauch. Der Abt verbrachte die letzten Jahre seines Lebens in Vienenburg, wo er 1811 starb. Die mit dem Kloster verbundene Pfarrei blieb erhalten, wurde neudotiert und vom bisherigen Prior des Klosters und dem Compastor verwaltet. Die Klosterkirche wurde dem Pfarrgottesdienst überwiesen. Malchus beklagte zwar die mangelnde Übersicht der klösterlichen Besitzverhältnisse,

⁶⁰ Immediatbericht Schulenburgs, 15. Jan. 1803. In: ebd., Nr. 521, S. 719–721.

⁶¹ Konschak (wie Anm. 40), S. 60–65; Hildesheimsche Klostergeschichte (wie Anm. 52), S. 155 f., 164–166, 172 f., 180–182, 188–190, 194–196; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 348; W. Dräger, Ringelheim. In: U. Faust (wie Anm. 49), S. 442–448; A. v. Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, Göttingen 2. 1996, S. 243–248.

das Kloster selbst war jedoch zum Zeitpunkt der Auflösung schuldenfrei. Nach kurzer staatlicher Administration übertrug der preußische König das Klostergut am 5. Mai 1803 Graf Schulenburg in Anerkennung seiner Verdienste bei der Eingliederung der Entschädigungsländer; dieser übte auch weiterhin das Patronat über die geistlichen Stellen der Pfarrei aus.

Die Aufhebung von St. Godehard⁶² erfolgte am 12. Februar. Die Abtei, die noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts Mönche als Lektoren der Theologie anderen Benediktinerklöstern zur Verfügung gestellt hatte, befand sich in einem „durchaus lebendigen Zustand“. ⁶³ Sie zählte unter Einschluß des Abtes 28 Konventualen und drei Novizen, die fast ausschließlich aus der Stadt und dem Stift Hildesheim kamen. Sechs Mönche lebten außerhalb des Klosters und halfen in einigen größeren Gemeinden in der Seelsorge aus. Nach der Auflösung blieb die Mehrzahl der Mönche im Kloster wohnen. Die freistehenden Gebäude fanden verschiedenartige Verwendung, wie die Einrichtung einer Garnisonsschule und die Einquartierung der „Salzinspektion“. Die klösterliche Nikolai-Pfarrei im Brühl wurde in die Godehardikirche verlegt und nach dieser benannt. Für die neue Pfarrei wurden staatlicherseits Dotationsmittel für zwei Geistliche ausgesetzt. Die Seelsorge übernahmen in der Folgezeit ehemalige Mönche der Abtei.

Eine herausragende Stellung unter den Klöstern des Bistums Hildesheim nahm St. Michael ein. ⁶⁴ Dies resultierte nicht nur aus seinem Reichtum und der ausgezeichneten Finanzlage, die ein Ergebnis der Ordnungsliebe und Sparsamkeit seiner Äbte war, sondern vor allem aus dem vorbildlichen monastischen Leben. Die Mönche waren in Wissenschaft und Jugenderziehung tätig. Die Abtei war wie kein anderes Hildesheimer Kloster in die praktische Seelsorge einbezogen und unterstützte finanziell eine Reihe von Niederlassungen der Bettelorden. Diese Gegebenheiten verschafften ihr auch bei der nichtkatholischen Bevölkerung allgemeine Anerkennung. Zum Zeitpunkt der Auflösung, die am 18. Februar erfolgte, gehörten neben dem Abt 28 Konventualen und

⁶² Korschak (wie Anm. 40), S. 70–82; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 339; J. Hofmann u.a. In: Faust (wie Anm. 49), S. 200–217.

⁶³ Hofmann (wie Anm. 62), S. 204.

⁶⁴ Korschak (wie Anm. 40), S. 82–89; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 338 f.; U. Faust, Hildesheim, St. Michael. In: Faust (wie Anm. 49), S. 218–252; vgl. auch Ders., Abt Rören und die Kirche St. Michael in Hildesheim. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 53 (1985), S. 107–115.

fünf Novizen zum Kloster, die mehrheitlich aus Paderborn und dem Münsterland kamen. Elf Mönche lebten außerhalb des Klosters; von diesen waren sieben im Pfarrdienst und drei als Verwalter der Klostervorwerke tätig, während ein Mönch die Stelle des bischöflichen Sekretärs bei Fürstenberg versah. Wegen der Verdienste der Abtei, aber auch mit Rücksicht auf ihren Reichtum brachte Schulenburg höhere Pensionen für den Abt und die Konventualen in Vorschlag, als dies bei den anderen Hildesheimer Klöstern der Fall gewesen war. Danach sollte der Abt 2 000 Rtlr., die Mönche sollten 300 Rtlr. erhalten, was nach einigem Zögern von Berlin auch zugestanden wurde.⁶⁵

Auch in St. Michael vollzog sich die Auflösung ohne Widerstand des Konventes. Dem Abt wurden als Wohnung das Souterrain und die untere Etage der Prälatur zugewiesen, während die Konventualen in ihren Zellen wohnen bleiben durften. Auch blieb die Pfarrei erhalten; für sie stellte die preußische Regierung die Dotationsmittel für zwei Pastoren zur Verfügung, die aus der Reihe der ehemaligen Konventualen genommen wurden. Da die eigentliche Klosterkirche im Besitz der protestantischen Gemeinde war, diente als Pfarrkirche für die Katholiken der nördlich an die Bernwardsgruft sich anschließende und zur „Kleinen Michaelskirche“ umgebaute Klosterflügel.

Von den Hildesheimer Männerklöstern entging einstweilen nur das Zisterzienserkloster Marienrode⁶⁶ der Säkularisation. Es hatte sich 1538 unter die Landeshoheit des Fürstentums Calenberg gestellt und gehörte deshalb nicht zum Hochstift. Als 1806 das Kurfürstentum Hannover an Preußen fiel, wurde dieses Kloster am 11. April aufgehoben. Abt und Konventualen erhielten die üblichen Pensionen; die Pfarrei und die Schule in Marienrode wurden neudotiert. Der Konvent bestand neben dem Abt aus 21 Mitgliedern und vier Novizen. Von den Konventualen waren zwei als Pastoren in Hildesheimer Pfarreien tätig, vier als Pfarrer oder Pröpste in Halberstadt und Magdeburg.

Gemäß den Bestimmungen des RDHs konnte die Regierung neben den fundierten Männerklöstern auch die Mendikantenklöster aufheben, die allerdings in der Regel nur über geringes Vermögen verfügten und auf Zuwendungen und Almosen angewiesen waren. Mit Rücksicht auf die Vermögenslage

⁶⁵ Immediatbericht Schulenburgs, 15. Jan. 1803. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 522, S. 722–724.

⁶⁶ J. M. Kratz, Historische Notizen über das Kloster Marienrode. In: Katholisches Sonntagsblatt 1880, S. 164–166, 170–172, 178 f., 187–189, 194 f., 202 f., 210 f., 218 f.; U. Faust, Marienrode. In: Ders. (wie Anm. 56), S. 391–437.

riet Schulenburg von einer Auflösung der Mendikantenklöster ab; in den meisten Fällen hätten die Pensionen die Einnahmen aus den geistlichen Instituten überschritten.⁶⁷ Als wesentlicher erschien es Schulenburg, daß für die Beibehaltung der Mendikantenklöster ein seelsorgliches Bedürfnis bestand. Die Mitglieder der Bettelorden waren zur Unterstützung des Weltklerus notwendig, dies um so mehr, als sich die Mönche der aufgehobenen Klöster nicht in dem erhofften Maße der Seelsorge widmeten. Außerdem befürchtete Schulenburg bei einer Aufhebung der Klöster der Bettelorden Aufregung unter der katholischen Bevölkerung; vor allem die Kapuziner machte deren „strenges und abgeschiedenes Leben, ihre Enthaltbarkeit, welche sich fast auf alle Genüsse des menschlichen Lebens erstreckt, und der Heiligenschein, der sich daher um sie verbreitet, ... dem catholischen Publicum, ja selbst dem gebildeten Theile desselben sehr werth. Das Volck setzt Vertrauen in sie und wählt sie, wo sie zu haben sind, ausschliessend zu Beicht-Vätern“. ⁶⁸ Friedrich Wilhelm III. gestand ein, daß er die Mendikanten „bisher aus einem ganz anderen Gesichtspunkt betrachtet und die überwiegende Schädlichkeit derselben für ausgemacht gehalten habe“. ⁶⁹ Er willigte in die Beibehaltung der Bettelordensklöster ein, verbot aber die Aufnahme von Novizen. Von dieser Regelung sollte nur abgewichen werden, wenn eine seelsorgliche Notwendigkeit es verlange. Langfristiges Ziel der preußischen Regierung blieb die Beseitigung auch dieser Klöster.⁷⁰

Im Bistum Hildesheim waren von diesen Bestimmungen die Kapuzinerniederlassungen in Hildesheim und Peine sowie das Dominikanerkloster in Gronau betroffen.⁷¹ 1803 lebten im Hildesheimer Kapuzinerkloster elf Priester,

⁶⁷ Immediatbericht (wie Anm. 58).

⁶⁸ Immediatbericht Schulenburgs, 11. März 1803. In: Granier (wie Anm. 27), Bd. 8, Nr. 560, S. 784–787, hier S. 786.

⁶⁹ Cabinetsordre, 19. März 1803. In: ebd., Nr. 565, S. 796 f.

⁷⁰ Immediatbericht Recks, Massows, Angerns, 15. April 1804. In: Granier (wie Anm. 33), Bd. 9, Nr. 704, S. 143–145; Immediatbericht Recks, Angerns, 27. Juni 1804. In: ebd., Nr. 724, S. 177–184; Cabinetsordre, 14. Juli 1804. In: ebd., Nr. 733, S. 202 f.

⁷¹ Kenschak (wie Anm. 40), S. 90–94; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 339 f., 356 f.; G. Wolpers, Geschichte der katholischen Pfarrei Peine und des ehem. dortigen Kapuzinerklosters, Hildesheim 1908; W. Hümmelich, Zur Baugeschichte des Kapuzinerhospizes in Peine. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 51 (1983), S. 73–80; H. Engfer, Geschichte der katholischen Pfarngemeinde und des Dominikanerklosters Gronau (Hann.), Hildesheim 1957, v.a. S. 57–68; H. W. A. Lehnhoff, Predigermönche des Hildesheimer und Gronauer Dominikanerklosters. Vom Reformationsjahrhundert bis zum Wiener Kongreß (1505–1815). In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 53 (1985), S. 87–102.



*Karl Friedrich von Wendt (1748–1825),
Generalvikar in Hildesheim
von 1789 bis zu seinem Tode*

drei Fratres und fünf Laienbrüder, in Peine drei Priester und drei Laienbrüder, die die dortige Pfarrei und Schule versorgten. Zur Niederlassung in Gronau gehörten zehn Priester, von denen allerdings drei abwesend waren, ein Novize und drei Laienbrüder. Nur die Peiner Kapuziner hatten aufgrund der Pfarrdotation ein ausreichendes Einkommen. Für den Unterhalt der anderen Niederlassungen waren Zuwendungen seitens der Hildesheimer Klöster und Stifte von Bedeutung. Nach deren Aufhebung wurde ein Teil dieser Unterstützung von den staatlichen Klosterämtern übernommen. Als der Hildesheimer Weihbischof und Generalvikar Karl Friedrich Freiherr von Wendt⁷² jedoch um eine Erhöhung der Zuschüsse und zur Aufrechterhaltung einer geordneten Seelsorge auch um die Erlaubnis von Neuaufnahmen bat, wurden diese Anträge von Staatsminister von Angern abschlägig beschieden.⁷³

⁷² K. Hengst. In: Gatz (wie Anm. 21), S. 807.

⁷³ Konschak (wie Anm. 40), S. 93 f.

Bei den Frauenklöstern, die ebenfalls einstweilen von der Aufhebung verschont blieben, verschärfte die preußische Regierung die staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung und legte ihnen entsprechend ihren Einkünften eine abgestufte Steuer auf; danach zahlte Wöltingerode als reichstes Nonnenkloster 25 % seines Überschusses als Steuer, die Klöster Heiningen, Dorstadt und Escherde entrichteten 20 %, das Magdalenenkloster in Hildesheim 10 %, während das dortige Annunziatenkloster wegen seiner unbedeutenden Revenüen von der Steuerpflicht befreit war.⁷⁴ Die Bestimmung des RDHs, daß Frauenklöster nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs aufgehoben werden durften, bot diesen einen gewissen Schutz; wichtiger für ihren Fortbestand aber war die Absicht der Regierung, einige der ausreichend dotierten Nonnenklöster als Versorgungseinrichtungen bestehen zu lassen. Als die Leiterin des Magdalenenklosters um die Erlaubnis zur Aufnahme einiger Novizinnen bat, wurde dies von der Behörde ohne Begründung abgelehnt; die Regierung wollte anscheinend diesen Konvent aussterben lassen. Von vornherein war das Annunziatenkloster zu diesem Schicksal bestimmt. Mit der Verfügung, die ihm die Steuerfreiheit gewährte, ging der Zivilkommission eine geheime Anweisung zu, nach der grundsätzlich jede Vermehrung der Mitglieder untersagt wurde, um das einer „so strengen“ Klausur unterworfenen Kloster ganz eingehen zu lassen.⁷⁵

Auch die Hildesheimer Stifte entgingen für eine kurze Zeit der Säkularisation. Das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber dem Domstift blieb eine Zeitlang im unklaren.⁷⁶ Die Vorschrift des RDHs, nach der die Regierungen die notwendigen Diözesaneinrichtungen, zu denen auch die Domkapitel gehörten, zu sichern hatten, hielt die Regierung in Berlin von einer sofortigen Aufhebung dieser Korporation ab. Solange der Fürstbischof noch am Leben war, glaubte man in Berliner Regierungskreisen, auch ein Domkapitel als „*curia ecclesiastica*“ beibehalten zu müssen.⁷⁷ Schwierigkeiten, die durch die Vakanz einiger Präbenden entstanden, veranlaßten die Regierung im Sommer 1804, eine allgemeine Regelung in die Wege zu leiten. Angern schlug dem König vor, das Hildesheimer Domkapitel einstweilen beizubehal-

⁷⁴ Ebd., S. 94–98.

⁷⁵ Ebd., S. 97 f.

⁷⁶ Korschak (wie Anm. 40), S. 98–107; Dylong (wie Anm. 22), S. 267–282.

⁷⁷ Immediatbericht Angerns, 2. März 1805. In: Granier (wie Anm. 33), Bd. 9, Nr. 800. S. 307–334.

ten, die Einkünfte der Kapitulare aber entsprechend den Bestimmungen des RDHs mit einer 10 %igen Steuer zu belegen und freierwerbende Präbenden dem Fiskus zuzuschlagen. Dem Domkapitel sollte auch weiterhin allerdings unter staatlicher Aufsicht die Verwaltung seines Vermögens überlassen bleiben; damit wollte man Verwaltungskosten für den Fiskus einsparen und unangenehme Auseinandersetzungen mit den Kapitularen bei der außerordentlich schwierigen Ermittlung ihrer Einkünfte umgehen.⁷⁸ Nach Angerns Vorstellungen sollte die Verwaltung des domkapitularischen Vermögens erst dann staatlicherseits übernommen werden, wenn das Kapitel infolge Austritts oder Tod auf zwölf Mitglieder zusammengeschrumpft sei. In dieser Größe wollte Angern es als Institution bestehen lassen. Die Besetzung freierwerdender Stellen, die dann in Bargeld zu fundieren seien, sollte sich der Staat vorbehalten. Für den Fortbestand eines Kapitels von zwölf Mitgliedern sprach Angerns Ansicht nach die Rücksichtnahme auf den katholischen Adel, dem eine Versorgungsmöglichkeit für nachgeborene Söhne gegeben sein sollte; er glaubte, daß es „gewissermassen zur Fürsorge des Staats“ gehöre, „seinem Adel durch Acquisition von geistlichen Pfründen die Aussichten zu geben, seinen standesmäßigen Unterhalt zu finden“. Außerdem wies er darauf hin, daß aus dem Hildesheimer Domkapitel der Suffraganbischof, Weihbischof oder Generalvikar genommen werden könne, wenn in Münster ein Metropolitansitz eingerichtet werden würde.⁷⁹ Der preußische König akzeptierte die Vorschläge Angerns, wollte sich aber hinsichtlich der vom Minister ins Gespräch gebrachten neuen Diözesanregulierung nicht festlegen und sicherte den Fortbestand des Hildesheimer Domkapitels bis zum Tod des Fürstbischofs zu.⁸⁰ Das Domkapitel blieb danach als Korporation einstweilen bestehen, verlor allerdings einen Großteil seiner Hoheitsrechte und Immunitäten. Alle Besetzungsrechte gingen auf den König über; die vom Kapitel verwalteten milden Stiftungen mußten dem neugeschaffenen Armenfonds ausgeliefert werden. Ihm blieb nur die Zivilgerichtsbarkeit in den drei geistlichen Ämtern und auf der Domfreiheit über die dort lebenden Geistlichen sowie das Patronatsrecht für die katholischen Pfarreien.

⁷⁸ Immediatbericht Angerns, 8. Juli 1804. In: ebd., Nr. 728, S. 187–195.

⁷⁹ Wie Anm. 77, S. 310 f.

⁸⁰ Ebd., S. 333 f.

Ähnliche Richtlinien wurden hinsichtlich der anderen Hildesheimer Stifte befolgt.⁸¹ Von den fünf Kollegiatstiften war das Kreuzstift das bedeutendste.⁸² Es zählte 17 Kanonikate und zwölf Vikarien und wurde bezüglich seines Vermögens nur vom Domstift und der Abtei St. Michael übertroffen. Ihm folgte das Stift St. Mauritius, das aus 14 Kanonikaten und zehn Vikarien bestand.⁸³ Die anderen drei Stifte, St. Johann (7 Kanonikate), St. Andreas (8 Kanonikate, 2 Vikarien) und S. M. Magdalенаe, gen. im Schlüsselkorbe (8 Kanonikate),⁸⁴ waren vermögensmäßig schwächer ausgestattet. Ihre Kanoniker bezogen ein Einkommen, das unter 800 Gulden lag, so daß sie gemäß den Bestimmungen des RDHs von einer Besteuerung befreit waren. Eine baldige Aufhebung der Kollegiatstifte lag durchaus in der Absicht der Regierung; man sah von ihr jedoch wie beim Domstift einstweilen aus fiskalischen Gründen ab. Alle Stifte wurden zum „successiven Aussterben“ bestimmt, was bedeutete, daß freierwerdende Präbenden nicht mehr besetzt wurden und deren Einkünfte an den Fiskus fielen. Während für die drei kleineren Stifte eine Aufhebung nach dem Freiwerden der vierten Pfründe vorgesehen war, legte sich die Regierung bei den beiden anderen Stiften in diesem Punkte nicht fest. Angern bemühte sich sogar, den Fortbestand des Kreuzstiftes zu sichern, und machte dafür ähnliche Gründe wie beim Domstift geltend, ohne in Berlin durchzudringen.⁸⁵

III. Die westfälische Zeit

Nach der vernichtenden Niederlage der preußischen Armee gegen die napoleonischen Truppen bei Jena und Auerstätt (14. Oktober 1806) und nach dem

⁸¹ Konschak (wie Anm. 40), S. 108–110; Immediatbericht Angerns, 23. April 1805. In: Granier (wie Anm. 33), Bd. 9, Nr. 824, S. 359–373; Immediatbericht Angerns, 23. April 1805. In: ebd., Nr. 825, S. 373–375; Immediatbericht Angerns, 24. April 1804. In: ebd., Nr. 827, S. 376–378; Immediatbericht Angerns, 30. Okt. 1805. In: ebd., Nr. 879, S. 477–484; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), S. 331 f.

⁸² Vgl. J. Zink u.a., Die Kirche zum Heiligen Kreuz in Hildesheim (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 46/47, 1978/79), Hildesheim 1980, darin bes. J. Asch, S. 9–41.

⁸³ C. Köhler, St. Mauritius „auf dem Berge vor Hildesheim“, 2 Bde., Hannover 1979/1980.

⁸⁴ E. Riebartsch, Das Kanonikerstift S. M. Magdalенаe, genannt „im Schlüsselkorbe“. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 44 (1976), S. 155–194.

⁸⁵ Immediatbericht Angerns, 24. April 1805. In: Granier (wie Anm. 33), Bd. 9, Nr. 827, S. 376–378.

Frieden von Tilsit (Juli 1807), mit dem Napoleon den Höhepunkt seiner Macht erreichte, verlor Preußen seinen Großmachtstatus und mußte u. a. alle Gebiete westlich der Elbe abtreten. Aus Teilen dieser Gebiete sowie dem südlichen Hannover, dem Herzogtum Braunschweig und Kurhessen schuf Napoleon das Königreich Westfalen mit Kassel als Hauptstadt, das er seinem jüngeren Bruder Jérôme übertrug. 1810 wurde das Königreich durch Gebiete des mittleren Hannover vergrößert.⁸⁶ Die familiäre Bindung des westfälischen Königs zum französischen Kaiser und die weitgehende Angleichung der inneren Verhältnisse des neuen Staates an das Kaiserreich sollten die Abhängigkeit des Königreiches von Frankreich sichern. Neben dem Herzogtum Berg sollte Westfalen nach Napoleons Willen den Charakter eines „Modellstaates“ erhalten. Es hatte die Aufgabe, das napoleonische Herrschaftssystem im rechtsrheinischen Deutschland militärisch und materiell abzusichern, ohne den französischen Hegemonialanspruch über Mitteleuropa zu deutlich hervortreten zu lassen. Seine nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Freiheit ausgestalteten inneren Verhältnisse sollten ein Vorbild für andere Rheinbundstaaten sein und die Kritik am napoleonischen Herrschaftssystem abschwächen. Die von Napoleon diktierte westfälische Verfassung vom 15. November 1807,⁸⁷ die dem aus unterschiedlichen Territorien zusammengesetzten Königreich eine einheitliche Grundlage verleihen sollte, verankerte eine Reihe liberaler Prinzipien. Auch in preußischer Zeit waren in den annektierten Gebieten Modernisierungstendenzen, wie die Zurückdrängung ständischer Mitspracherechte, wirksam geworden. Ansonsten war das preußische Vorgehen durch eine stärkere Berücksichtigung der bestehenden Zustände gekennzeichnet; dies äußerte sich z. B. in der

⁸⁶ Zusammenfassend über das Königreich Westfalen: M. Lahrkamp, *Die französische Zeit*. In: W. Kohl (Hrsg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 2, Düsseldorf 1983, S. 1–43; R. Goecke u. T. Ilgen, *Das Königreich Westphalen*, Düsseldorf 1888; A. Kleinschmidt, *Geschichte des Königreichs Westfalen*, Gotha 1893; F. Thimme, *Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806–1813*, 2 Bde., Hannover/Leipzig 1893/95; W. Kohl, *Die Verwaltung der östlichen Departements des Königreichs Westfalen 1807–1814*, Berlin 1937; R. Wohlfeil, *Napoleonische Modellstaaten*. In: W. v. Groote (Hrsg.), *Napoleon I. und die Staatenwelt seiner Zeit*, Freiburg 1969, S. 33–57; H. Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813*, Göttingen 1973; K. Rob (Hrsg.), *Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807–1813*, München 1992; J. Gebauer (wie Anm. 20), S. 276–302; H. Kloppenburg, *Hildesheim zu französisch-westfälischer Zeit 1806–1813*, Hildesheim 1913; D. Puhle, *Das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im Königreich Westphalen und seine Restitution 1806–1815*, 1989.

⁸⁷ Druck: Rob (wie Anm. 86), S. 41–57.

weitgehenden Respektierung der Gerichtsverhältnisse, wo das Nebeneinander von staatlicher und patrimonialer Gerichtsbarkeit und der eximierte Gerichtsstand erhalten blieben. Die Reformen der westfälischen Zeit waren radikaler und in einem viel stärkeren Maße dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet.

Diese Reformen erstreckten sich in besonderer Weise auf die Verwaltung, die zentralistisch und hierarchisch aufgebaut und mit klar abgegrenzten Kompetenzbereichen versehen wurde. An der Spitze standen die einzelverantwortlichen Minister für die Ressorts Justiz, Inneres, Krieg und Finanzen. Das Königreich wurde in acht Departements eingeteilt, denen ein dem Innenminister verantwortlicher Präfekt vorstand. Die Departements waren ausschließlich nach Zweckmäßigkeitsgründen gebildet worden; Flächengröße, Bevölkerungszahl und geographische Gegebenheiten waren für ihre Abgrenzung bedeutsamer als historische Gesichtspunkte. Die Departements gliederten sich in Distrikte, in denen dem Unterpräfekt ähnliche Aufgaben zufielen wie dem Präfekten auf der nächsthöheren Ebene. Die untersten Verwaltungseinheiten stellten die Munizipalitäten dar, Stadt- und Landgemeinden, an deren Spitze der Bürgermeister stand, der staatliche Weisungsaufgaben zu erledigen hatte und das Gemeindevermögen verwaltete. Die Beamten erhielten ihre Weisungen von der jeweils nächsthöheren Instanz; dies sicherte einen rasch wirksamen staatlichen Dirigismus und zerstörte jegliche Ansätze von Selbstverwaltung.

Der größte Teil des Fürstbistums Hildesheim, das am 31. Juli 1807 von Oberst Morio im Namen des westfälischen Königs in Besitz genommen worden war, gehörte zusammen mit den braunschweigischen Landen und Goslar zum Okerdepartement mit der Departementshauptstadt Braunschweig. Die Stadt Hildesheim wurde Sitz eines Unterpräfekten; sein Bezirk bestand aus 143 Gemeinden, die in 16 Kantone zusammengefaßt worden waren. Kantone stellten ursprünglich Gerichts- und Konskriptionsbezirke dar; ihre Vorsteher gewannen aber zunehmend Aufsichtsrechte über die Gemeindevorsteher.

Zu weiteren Reformen gehörten der Aufbau eines klar gegliederten Gerichtswesens mit einem unabhängigen Richterstand, die Einführung des Code Napoléon als Grundlage für eine vereinheitlichte Rechtspflege, die Aufhebung von Standesprivilegien, die gleichmäßige Verteilung von finanziellen Lasten, die entschädigungslose Aufhebung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse, die vor allem die bäuerliche Bevölkerung betraf, die Möglichkeit der Ablösung von Reallasten, die Abschaffung der Zünfte und der freie Zugang aller Befähigten zu staatlichen und militärischen Stellen. Allerdings kamen viele dieser Reformen nicht zur vollen Auswirkung, was u. a. in den inneren Widersprüchen des west-

fälischen Systems begründet lag. Bedeutsamer war jedoch der Umstand, daß sich der Aufbau des Königreiches Westfalen unter der permanenten Ausnahme-situation des Krieges vollziehen mußte und als Folge daraus sich der Staat in ständigen finanziellen Schwierigkeiten befand. Für die staatliche Finanzmisere waren in erster Linie die Forderungen der französischen Hegemonialmacht verantwortlich. Napoleon entzog dem westfälischen Staatswesen erhebliche Summen durch Kriegskontributionen und den Unterhalt eines 12 000 Mann starken Besatzungskorps. Außerdem behielt der französische Kaiser einen Teil der Staatseinnahmen für sich, indem er die Hälfte der Domänen und Staatsgüter für Frankreich reklamierte und diese z. T. als Dotationsgüter an Mitglieder der französischen Armee und Staatsverwaltung vergab. Dadurch ging dem westfälischen Staat ein Viertel seiner Einnahmen verloren. Der wachsende Steuerdruck, die Verschärfung der Wehrpflicht sowie wirtschaftliche und finanzielle Ausbeutung trugen dazu bei, daß der westfälische Staat trotz einer Reihe reformerischer Veränderungen keinen festen Rückhalt an der Bevölkerung fand.

Die Veränderungen der westfälischen Zeit erstreckten sich auch auf den staatskirchenrechtlichen Bereich.⁸⁸ Zu den wichtigsten Reformen auf diesem Gebiet gehörte entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz die Garantie der freien Religionsausübung für die verschiedenen Religionsgemeinschaften; diskriminierende Bestimmungen wurden aufgehoben. Ansonsten erfuhren die Rechte und der Wirkungskreis der Kirchen Einschränkungen. Der Staat drängte sie weitgehend auf Kultusaufgaben zurück, indem er u. a. durch die Einziehung entsprechender Stiftungen das Schulwesen, die Krankenpflege und die Armenfürsorge in staatliche Kompetenz übernehmen wollte. Die westfälische Regierung hob jegliche geistliche Gerichtsbarkeit auf und wies auch die Disziplinarjurisdiktion über Geistliche an weltliche Gerichte. Sie beanspruchte ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Priestern und Lehrern, indem sie unter zwei von der geistlichen Behörde vorgeschlagenen Kandidaten eine Auswahl traf und die Ernennung vornahm. Auch die Aufhebung und Zusammenlegung von Pfarreien fiel in die Zuständigkeit des Staates. Dem Bischof blieben somit weitgehend nur noch pontifikale Aufgaben.

⁸⁸ Kleinschmidt (wie Anm. 86), S. 155–158; Timme (wie Anm. 86), Bd. 2, S. 229–247; Kohl, Verwaltung (wie Anm. 86), S. 86–96; Bertram (wie Anm. 20), S. 207–211; Wolf, Fürstenberg (wie Anm. 20), S. 287–291; A. Dylong, Die geistliche Verwaltung des Fürstbistums Hildesheim in preußischer und westphälischer Zeit (1802–1813). In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 59 (1991), S. 39–52.

Unter der westfälischen Regierung erfolgte eine zweite Säkularisationswelle, die die noch bestehenden Nonnenklöster und die Stifte erfaßte. Auch hierbei verfolgte die westfälische Regierung einen schärferen Kurs als die preußische. Sie setzte sich über die Vorschriften des RDHs hinweg, indem sie z. B. die Frauenklöster ohne Zustimmung des zuständigen Ortsbischofs aufhob. Die Pensionen fielen z. T. sehr gering aus, so daß sie in hannoverscher Zeit erhöht werden mußten; wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Staates wurden sie häufig unregelmäßig ausgezahlt. Die von der preußischen Regierung festgesetzten Pensionen für den Fürstbischof und die Exkonventualen wurden in der Regel um die Hälfte reduziert. Bei der Aufhebung der noch vorhandenen Stifte und Klöster standen für die westfälische Regierung fiskalische Gesichtspunkte eindeutig im Vordergrund. Während die preußische Regierung die geistlichen Güter in der Regel den Staatsdomänen zugeschlagen hatte, wurden sie nun veräußert, um die akute Finanznot des Staates zu lindern.

Das Dekret vom 5. Februar 1808 untersagte den geistlichen Korporationen die Wiederbesetzung erledigter Präbenden; die freiwerdenden Einkünfte flossen der Kasse der neugeschaffenen Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung zu.⁸⁹ Es folgte 1809 und 1810 eine Reihe weiterer Dekrete, die einzelne Frauenklöster aufhoben und deren Mitglieder anderen Klöstern zuwiesen. Für Ordensfrauen, die eine derartige Übersiedlung ablehnten und das Klosterleben aufgeben wollten, legte das Dekret vom 13. Oktober 1809 die Pensionssätze fest. Danach erhielt eine Äbtissin 1 200 Fr., eine Priorin 700 Fr., eine Konventualin 600 Fr. und eine Laienschwester 300 Fr.⁹⁰ Diese Einzelmaßnahmen fanden ihren Abschluß mit dem Dekret vom 1. Dezember 1810, das die Aufhebung aller noch vorhandenen Stifte, Kapitel, Abteien, Priorate, Klöster, aber auch aller anderen kirchlichen Stiftungen anordnete, soweit sie nicht ausschließlich Unterrichtszwecken dienen.⁹¹ Diese Totalsäkularisation wurde mit dem Hinweis gerechtfertigt, daß die geistlichen Korporationen unter den damaligen Zeitumständen „für die bürgerliche Gesellschaft von keinem weiteren Nutzen“ mehr seien, daß ihnen keine zweckmäßigere Bestimmung gegeben werden könnte, als wenn man ihre Güter „in der schwierigen Lage Unseres

⁸⁹ W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfälische Zeitschrift) 64 (1906) II, S. 1–65, hier S. 55.

⁹⁰ Richter (wie Anm. 89), 65 (1907) II, S. 1–112, hier S. 43.

⁹¹ Richter (wie Anm. 89), S. 55 f.

Königreichs den so dringenden öffentlichen Bedürfnissen“ widmen würde, und daß man „die Lasten und Abgaben Unseres Volkes“ erleichtern müsse.

Vor dem Erlaß dieses allgemeinen Auflösungsdekretes waren in Hildesheim die Frauenklöster bereits durch Einzeldekrete aufgehoben worden. Diese betrafen das Zisterzienserinnenkloster Wöltingerode (31. Mai 1809)⁹², die Augustinerinnenklöster Dorstadt (6. März 1810)⁹³ und Heiningen (7. März 1810)⁹⁴, das Kloster St. Magdalenen in Hildesheim (1. Juni 1810)⁹⁵ und das Benediktinerinnenkloster Escherde (27. September 1810)⁹⁶. Ihnen folgte am 14. Dezember 1810 das Hildesheimer Annunziatenkloster.⁹⁷ Diese Einrichtungen verfügten zum Zeitpunkt ihrer Auflösung in der Regel über 15 bis 20 Ordensfrauen, für die Pensionen gemäß dem Dekret vom 13. Oktober 1809 festgesetzt wurden. Im allgemeinen wurde den Nonnen ein Wohnrecht im Kloster zugestanden; war dies nicht möglich, mußte ihnen der neue Eigentümer einen Mitzuschuß von 100 Fr. zahlen. Die Klostergüter Escherde, Dorstadt, Heiningen und Wöltingerode wurden an Privateigentümer verkauft; das Maria-Magdalenen-Kloster fand keinen Käufer und blieb in staatlichem Besitz.

Aufgrund des Dekretes vom 1. Dezember 1810 fielen die Hildesheimer Stifte der Säkularisation zum Opfer.⁹⁸ Am 10. Dezember wurde das Hl. Kreuzstift aufgehoben; ihm folgten am 15. Dezember das Domstift und das Magdalenenstift, am 17. Dezember die Stifte St. Johann und St. Mauritius und als letztes das Andreasstift am 30. Dezember. Ihr Besitz wurde teilweise verkauft oder ging in die staatliche Domänenverwaltung über. Die Festsetzung der Pensionen für die Stiftsmitglieder zog sich eine Zeitlang hin und fand erst in hannoverscher Zeit ihren Abschluß.

⁹² Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), 1881, S. 11 f., 18–20, 26–28; U. Faust, Wöltingerode. In: Ders. (wie Anm. 56), S. 797–831.

⁹³ Hildesheimsche Klostersgeschichte (wie Anm. 52), 1869, S. 27–29, 37 f., 44 f.; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), 1880, S. 371 f., 379 f.; J. König, Domus Sanctae Trinitatis in Dorstadt. In: Monasticon (wie Anm. 51), S. 479–489; v. Reden-Dohna (wie Anm. 61), S. 408–413.

⁹⁴ Hildesheimsche Klostersgeschichte (wie Anm. 52), 1868, S. 236–238, 244–246, 251 f.; Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), 1880, S. 380, 386–388, 396 f., 403–405, 411–413; 1881, S. 2–4, 10 f.; G. Taddey, Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung, Göttingen 1966, bes. S. 224–245; Ders., Domus sancti Petri apostoli in Heiningen (Heiningen). In: Monasticon (wie Anm. 51), S. 491–499; v. Reden-Dohna (wie Anm. 61), S. 390–396.

⁹⁵ J. M. Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), 1880, S. 346.

⁹⁶ Ebd., S. 370 f.; U. Faust, Escherde. In: Ders. (Hrsg.), Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina 11), St. Ottilien 1984, S. 193–216.

⁹⁷ Kratz, Übersicht (wie Anm. 49), 1880, S. 346 f.; Zur Geschichte des Annunziaten-Klosters Klein-Bethlehem in Hildesheim. In: Bernwardsblatt 1891, S. 278–280, 294 f., 302 f.

⁹⁸ Vgl. Anm. 81–84.

Die westfälische Regierung hob das Domkapitel praktisch auch als geistliche Korporation auf, während die preußische Regierung diesen Charakter noch berücksichtigt hatte. § 2 des Aufhebungsdekrets beauftragte den Innenminister, unverzüglich einen Entwurf zur Bildung neuer Domkapitel vorzulegen, die aus der Staatskasse dotiert werden sollten.⁹⁹ Damit wurde diese Frage in einen Zusammenhang mit der neuen Kirchen- und Diözesanorganisation gebracht, die allerdings bis zum Ende des Königreichs Westfalen nicht mehr zustande kam.

Als letzte Klöster fielen im November 1812 die Niederlassung der Kapuziner in Hildesheim und der Dominikaner in Gronau der Säkularisation anheim, obwohl sich der Hildesheimer Weihbischof und Generalvikar Wendt für ihren Fortbestand eingesetzt und ihre Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung einer geordneten Seelsorge hervorgehoben hatte.¹⁰⁰ Nur die Niederlassung der Kapuziner in Peine entging einstweilen der Auflösung, ohne daß dafür die Gründe ersichtlich wären. Der materielle Gewinn, den der Staat aus der Aufhebung der Mendikantenklöster zog, war wegen deren Mittellosigkeit äußerst gering. Für die Säkularisation dieser Einrichtungen waren prinzipielle Gründe maßgebend. Die westfälische Regierung beabsichtigte, die kirchliche Vermögensverwaltung der staatlichen anzupassen; der katholische Priester galt ihr als kirchlicher Beamter, der sich der Pfarrseelsorge widmete. In dieses Konzept ließen sich geistliche Gemeinschaften, wie die Klöster, nicht einordnen. Sie verfielen auch deshalb der Auflösung, weil sie den Zugriff des Staates auf die Kirche erschwerten.

Da mit fast allen Klöster und Stiften auch Pfarreien verbunden gewesen waren, war infolge der Säkularisation eine Neuordnung des Hildesheimer Pfarreien-systems notwendig geworden. Die preußische Regierung hatte mit wenigen Ausnahmen, wie beim Sültekloster und in Riechenberg, die Klosterkirchen in Pfarrkirchen umgewandelt und dotiert. Die westfälische Regierung setzte diese Politik fort, ließ sich aber auch in dieser Frage stärker von Zweckmäßigkeitsgründen und fiskalischen Gesichtspunkten leiten, was zu einer Reduzierung der Pfarreien führte. Kloster- und Stiftskirchen, die nicht in Pfarrkirchen umgewandelt wurden, wurden geschlossen. Dies war der Fall bei der St. Godehardikirche in Hildesheim, der Schlüsselkorbkirche, der Karthauskirche, der

⁹⁹ Wie Anm. 91.

¹⁰⁰ Wie Anm. 71; Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (Abk.: NHStAH), Hann. 52, 2381. Wendt an Präfekt, 22. Okt 1812; 29. Nov. 1812.

St. Margarethen-Pfarrkirche auf dem Moritzberg, der Kirche zu Lucienvörde und den Klosterkirchen in Escherde und Wöltingerode. Die meisten dieser Kirchen wurden profaniert und später abgetragen. Die Godehardikirche entging diesem Schicksal; sie wurde nach der Aufhebung als Pfarrkirche der Stadt Hildesheim zum Geschenk gemacht, die hier ein Magazin einrichtete, und erst in hannoverscher Zeit dem katholischen Kultus zurückgegeben.

Als eigenständige Pfarreien wurden Marienrode, Barienrode, Escherde, Dorstadt und Wöltingerode aufgehoben und die Gläubigen in andere Pfarreien eingepfarrt. In der Stadt Hildesheim gab es in westfälischer Zeit nur drei Pfarreien, nachdem die St. Michaelisgemeinde zur Magdalenenkirche und die Godehardigemeinde zur Kreuzkirche verwiesen, die Kreuzgemeinde der Domgemeinde eingegliedert worden war. Für die neudotierten Pfarreien legte die westfälische Regierung einheitliche Besoldungssätze fest, die sich nur nach Stadt- und Landpfarreien unterschieden. Danach erhielten Pfarrer 1 600 bzw. 1 200 Fr., Kapläne 1 200 (800) Fr., Lehrer und Organisten 600 Fr. und Küster 200 Fr. Für Kultuskosten konnte die Gemeinde 600 Fr. ansetzen. Aus Sparsamkeitsgründen achtete die Regierung darauf, daß bei der Anstellung neuer Geistlicher auf bereits vorhandene Pfarrer oder Exkonventualen Rücksicht genommen wurde.¹⁰¹

Der Hildesheimer Fürstbischof setzte diesen Veränderungen der westfälischen Regierung keinen nennenswerten Widerstand entgegen. Größere Aktivität entfaltete er, als die Behörden die bereits in preußischer Zeit entwickelten Pläne einer Vereinigung des bischöflichen Gymnasium Josephinum mit dem protestantischen Andreanum wieder aufnahmen. Der „Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts“, Justus Leist, setzte sich für diese Verschmelzung ein, die dem Josephinum seinen kirchlich-katholischen Charakter genommen hätte. Fürstenberg versuchte im September 1812, mit einer Eingabe an den Innenminister die Selbständigkeit des Josephinums zu sichern. In seinen Bemühungen unterstützte ihn der Leiter des Gymnasiums, Franz Xaver Lüsken, der in dieser Angelegenheit wiederholt Reisen nach Kassel unternahm. Allerdings blieben all diese Anstrengungen ohne Erfolg; die Zusammenlegung wurde dekretiert, und der Direktor des Andreanums hatte bereits die Schlüssel für die Bibliothek des Josephinums erhalten, als der Zusammenbruch der westfälischen Herrschaft auch diesem Plan ein Ende bereitere.¹⁰²

¹⁰¹ NHStAH, Hann. 52, 2630. Innenminister an Präfekt, 22. Jan. 1812; Edikt Jérômes, 11. Jan. 1812; Wendt an Präfekt, 22. März 1812; A. Bertram (wie Anm. 20), S. 209 f.

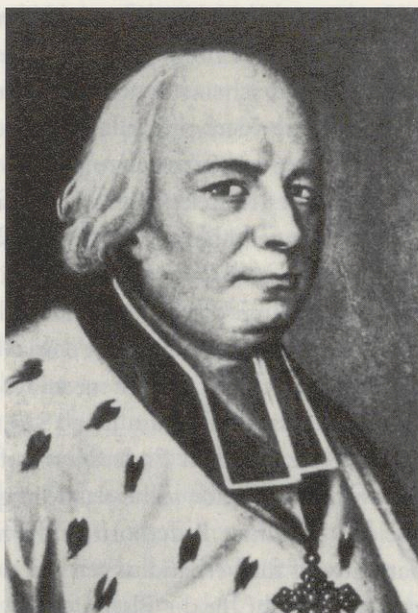
¹⁰² Bertram (wie Anm. 20), S. 210 f.; B. Gerlach u. H. Seeland, Geschichte des Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1950, S. 36 f.

Auch der Hildesheimer Generalvikar, Weihbischof Wendt, versuchte gelegentlich, wenn auch mit begrenztem Erfolg, staatliche Übergriffe in den kirchlichen Bereich abzuwehren. Dabei scheint er mehr auf seine persönlichen Beziehungen gesetzt zu haben, als den offiziellen Weg zu benutzen. Eine Möglichkeit hierfür bot ihm seine 1807 erfolgte Ernennung zum „Palastbischof“ und Ersten Almosenier des Kasseler Hofes.¹⁰³ In dieser Stellung beteiligte er sich auch an den Beratungen über die kirchliche Neuordnung Westfalens.¹⁰⁴ Das Königreich gehörte sechs verschiedenen Kirchensprengeln an, nämlich dem Erzbistum Regensburg, den Bistümern Hildesheim, Paderborn, Corvey und Osnabrück sowie dem Apostolischen Vikariat des Nordens. An einer Diözesanneugliederung, die sich mit den Grenzen des Landes deckte, war auch die staatliche Gewalt interessiert. Bis zum Jahr 1813 fanden Vorberatungen und Vorarbeiten statt. Kurz vor dem Ende der westfälischen Herrschaft war ein Plan entworfen worden. Danach sollte das Königreich in ein Erzbistum Kassel und die beiden Bistümer Paderborn und Hildesheim eingeteilt werden. Ein Konkordatsentwurf für Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl sah u. a. ein königliches Nominationsrecht für die Bischöfe und Domkapitulare vor. Das Ende des Königreiches Westfalen ließ auch diesen Plan nicht mehr Wirklichkeit werden. Vorbehalte Napoleons gegenüber derartigen Projekten, aber auch die Spannungen zwischen Rom und Paris, die 1809 in der Gefangennahme des Papstes und seiner Internierung in Frankreich gipfelten, hätten die Verwirklichung dieser Diözesanneuregelung erheblich erschwert.

Am Ende der westfälischen Zeit verfügte die Kirche von Hildesheim über ein materiell weitgehend abgesichertes Pfarreiensystem. In der Seelsorge traten einstweilen keine Engpässe auf, weil ein Teil ehemaliger Ordensgeistlicher eingesetzt werden konnte. Die Aufhebung der Klöster und Stifte hatte der Kirche jedoch nicht nur materiellen Schaden zugefügt; sie schwächte die gesellschaftliche Repräsentanz des Katholizismus und warf die Frage des Priesternachwuchses auf. Durch die Säkularisation von Stiftungen war die Kirche aus wichtigen Bereichen, wie dem karitativen, zurückgedrängt worden und stand in finanzieller Abhängigkeit von der staatlichen Bürokratie. Der bischöfliche Stuhl in Hildesheim war zwar noch besetzt, weshalb der Grad der Zerrüttung

¹⁰³ Kleinschmidt (wie Anm. 86), S. 59.

¹⁰⁴ Ebd., S. 517 f.; Apel, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums in Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt. 10 (1920), S. 51–83.



Joseph Godehard Osthau
– von 1829–1835 Bischof –

des Kirchenwesens nicht in einem derartigen Maße fühlbar war wie in anderen deutschen Ländern. Jedoch konnte von einer geregelten Diözesanverwaltung nicht die Rede sein, weil wichtige kirchliche Einrichtungen, wie das Domkapitel, aufgehoben worden waren, andere über eine dauernde materielle Sicherung nicht mehr verfügten. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken gehörte mit zu den ersten Aufgaben des Königreiches Hannover, an das das Fürstentum Hildesheim nach den Siegen über Napoleon und dem Untergang des Königreiches Westfalen fiel.

IV. Die Neuumschreibung des Bistums Hildesheim

Auf dem Wiener Kongreß (1814/15), der über die Neugestaltung Europas nach den napoleonischen Kriegen entschied, wurde das Kurfürstentum Hannover zum Königreich erhoben und durch die Zuweisung neuer Gebiete er-

heblich vergrößert.¹⁰⁵ Dem Kernstaat, der bereits 1753 aufgrund einer Pfandschaft die Grafschaft Bentheim und 1802 das Fürstbistum Osnabrück erhalten hatte, wurden die Fürstentümer Hildesheim und Ostfriesland, die ehemalige Reichsstadt Goslar, das Herzogtum Arenberg-Meppen, die Niedergrafschaft Lingen und der nördliche Teil des Eichsfeldes angegliedert. Diese Gebietszuwächse hatten erhebliche kirchen- und konfessionspolitische sowie staatskirchenrechtliche Folgen. Das ehemals rein protestantische Hannover wurde zu einem konfessionell gemischten Staat. 1815 waren von ca. 1,5 Mio. Einwohnern 77% evangelisch-lutherisch, 13% waren Katholiken, die sich vor allem im Eichsfeld und im Emsland sowie in den Fürstentümern Hildesheim und Osnabrück konzentrierten, und 7% bekannten sich zur Reformierten Kirche. Der hannoversche Staat mußte eine Politik der Parität verfolgen. Außerdem legte Art. 16 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 fest, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen dürfe. Die grundsätzliche Gleichberechtigung der drei Bekenntnisse beendete die bis dahin in Hannover geltende staatsbürgerrechtliche Privilegierung der Lutheraner.¹⁰⁶

Die Katholiken der 1815 gewonnenen Gebiete gehörten verschiedenen Diözesen an.¹⁰⁷ Eine Neuordnung der katholischen Kirche lag im Interesse des Staates; sie konnte ein Mittel zur Integration der neuen Gebiete in den hannoverschen Staatsverband sein. Deshalb war die Anpassung der Diözesangrenzen an die Landesgrenzen ein wichtiges Ziel der Regierung, um Einwirkungsmöglichkeiten auswärtiger kirchlicher Stellen auszuschalten. Ein weiteres staatli-

¹⁰⁵ Zur Geschichte Hannovers: H. A. Oppermann, *Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860*, 2 Bde., Leipzig 1860/1862; W. v. Hassell, *Geschichte des Königreichs Hannover*, 2 Bde., Bremen/Leipzig 1898–1901; Reinhard Oberschelp, *Politische Geschichte Niedersachsens 1803–1866*, Hildesheim 1988.

¹⁰⁶ D. Henkel, *Staat und Evangelische Kirche im Königreich Hannover 1815–1833*, Göttingen 1938, S. 12 f.; B. Rathke, *Staat und Kirche im Königreich Hannover (1815–1866)*. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 87 (1989), S. 125–153, hier: S. 126 f.; H.-W. Krummiede, *Konfessionelle Tradition und landeskirchliche Identität in Hannover (luth.) 1814–1869*. In: W.-D. Hauschild (Hrsg.), *Das deutsche Luthertum und die Unionsproblematik im 19. Jahrhundert*, Gütersloh 1991, S. 213–268, hier: S. 214; allgemein: R. Vierhaus, *Kirche und Staat in Nordwestdeutschland im 19. Jahrhundert*, unter besonderer Berücksichtigung Hannovers. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 84 (1986), S. 7–24.

¹⁰⁷ Allgemein H.-G. Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866)*, Hildesheim 1976.

ches Anliegen war die Sicherung von Mitwirkungsrechten bei der Besetzung geistlicher Stellen, vor allem der Bischofsstühle. Der Staat der Restaurationszeit war an der Wiederherstellung der durch die Säkularisation erschütterten kirchlichen Organisation interessiert; sie war eine wichtige Voraussetzung für die Festigung der Religion seiner Untertanen; in der Religion und der Kirche, die Gehorsam gegen die „gottgewollte Obrigkeit“ geboten, sah er wichtige Verbündete in seinem Kampf gegen politische und gesellschaftliche Umwälzungen.

Für die Neuordnung der katholischen kirchlichen Verhältnisse war das Einverständnis des Papstes notwendig. Seit dem Frühjahr 1817 führte die hannoversche Regierung als erster protestantischer Staat des Deutschen Bundes Verhandlungen mit der römischen Kurie.¹⁰⁸ Der Leiter der Gesandtschaft in Rom war der hannoversche Diplomat und Kammerherr Friedrich von Ompteda.¹⁰⁹ Nach seinem Tod übernahm Franz von Reden 1819 dieses Amt. Mitglieder der Gesandtschaft waren außerdem der früher in westfälischen Diensten tätige Kirchenrechtler Justus Leist¹¹⁰ sowie August Kestner¹¹¹ als Legationssekretär. Auf römischer Seite waren die Verhandlungspartner Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi und der Sekretär der Konsistorialkongregation Raffaele Mazio. Die Verhandlungen richteten sich anfangs auf den Abschluß eines förmlichen Konkordates. Sie scheiterten jedoch aufgrund unterschiedlicher prinzipieller Standpunkte. Die hannoversche Regierung hielt an Forderungen fest, die in josephinistisch-staatkirchlichen Auffassungen gründeten und weite Bereiche des kirchlichen Lebens einer staatlichen Kontrolle unterworfen hätten. Die Kurie dagegen erhob den Anspruch auf kirchliche Autonomie und Koordination mit der staatlichen Gewalt. Seit Dezember 1821 strebte man nach preußischem Vorbild die Vereinbarung einer Zirkumskriptionsbulle an. Im Unter-

¹⁰⁸ Ebd., S. 55–114.

¹⁰⁹ Über Ompteda: L. Frhr. v. Ompteda, Irrfahrten und Abenteuer eines mittelstaatlichen Diplomaten. Ein Lebens- und Kulturbild aus den Zeiten um 1800, Leipzig 1894; C. Haase, Politische Säuberungen in Niedersachsen 1813–1815. Eine Fallstudie zur Phänomenologie der Kollaboration, Hildesheim 1983, S. 193–199.

¹¹⁰ Über Leist: C. Haase (wie Anm. 109), S. 173–177.

¹¹¹ Über Kestner: H. Kestner-Köchlin (Hrsg.), Briefwechsel zwischen August Kestner und seiner Schwester Charlotte, Straßburg 1904; M. Jörns, August Kestner und seine Zeit 1777–1853. Das glückliche Leben des Diplomaten, Kunstsammlers und Mäzens in Hannover und Rom. Aus Briefen und Tagebüchern zusammengestellt, Hannover 1964; U. Gehrig, August Kestner. In: Ders. (Hrsg.), 100 Jahre Kestner-Museum Hannover 1889–1989, Hannover 1989, S. 11–18.

schied zu einem Konkordat klammerte die Zirkumskriptionsbulle eine Reihe das Staat-Kirche-Verhältnis betreffende Fragen aus; sie regelte lediglich die äußeren kirchlichen Verhältnisse, wie die Umschreibung der Diözesen, den Modus der Bischofswahl, die Besetzung der Domkapitel und die Dotation der Diözesaneinrichtungen, wozu der Staat aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 verpflichtet war.

Die Verhandlungen wurden kurz vor dem Tod Papst Pius' VII. im August 1823 zu einem guten Ende geführt. Ihre Ergebnisse fanden in der Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum“ vom 26. März 1824 ihren Niederschlag.¹¹² Neben der Umschreibung der Diözesen enthielt die Zirkumskriptionsbulle Bestimmungen über die Dotation der Diözesaneinrichtungen und des Priesterseminars. Das Königreich Hannover wurde in die beiden Diözesen Hildesheim und Osnabrück geteilt, deren Grenze die Weser bildete; die westlich der Weser gelegenen Gebiete sollten zu Osnabrück, die östlich gelegenen zu Hildesheim gehören. „Nach vorgängiger gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung des vorigen Bestandes“ sollte das Hildesheimer Kapitel aus einem Dechanten, sechs Kanonikern und vier Vikaren bestehen. Das Einkommen des Bischofs wurde auf 4000 Rtlr. festgesetzt, außerdem wurde ihm eine Wohnung zugewiesen. Dem Domdechanten standen 1500 Rtlr., den beiden ersten Kanonikern 1400 Rtlr., den mittleren 1000 Rtlr., den beiden letzten 800 Rtlr. und den Vikaren 400 Rtlr. zu. Außer den beiden jüngsten Vikaren wurden allen Mitgliedern des Kapitels Häuser zugewiesen. Die Einkünfte für den Bischof und das Kapitel sollten innerhalb von vier Jahren in liegenden Gründen, Zehnten und Grundzinsen dotiert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Einkünfte bar aus der königlichen Kasse zu zahlen. Trotz der Bemühungen der Exekutoren der Bulle und des Einschreitens des Hl. Stuhls kam es in der Folgezeit nicht zu dieser Realdotation. Die Gründe hierfür lagen einmal in den Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Grundstücken, die die zugesagten Beträge abwarfen; zum anderen zeigte die Regierung kein Interesse an einer Übertragung von Grundvermögen, weil eine Bezahlung aus staatlichen Kassen ein größeres Abhängigkeitsverhältnis der Kirche vom Staat garantierte.

¹¹² Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1824, Hannover 1824, I. Abt., S. 87–110; E. R. Huber u. W. Huber (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, Berlin 1973, Nr. 120, 121, S. 298–308.

Die gleiche Dotation wie Hildesheim sollte auch das Bistum Osnabrück erhalten, sobald es die finanzielle Lage des Staates erlaubte. Einstweilen blieb die Dotation des Bistums Osnabrück, das als eigenständige Diözese umschrieben wurde, ausgesetzt. Während dieser Zeit fungierte der Hildesheimer Bischof als Administrator von Osnabrück und erhielt dafür eine Zulage von 2 000 Rtlr., der Dechant des Hildesheimer Kapitels 300 Rtlr.; diese Zulage gewährte man hannoverscherseits in der Hoffnung, daß dadurch die leitenden Persönlichkeiten des Hildesheimer Bistums kein großes Interesse und Engagement an der Dotation des zweiten hannoverschen Bistums entwickelten. Der Osnabrücker Weihbischof Karl Klemens Reichsfreiherr von Gruben¹¹³ verwaltete einstweilen den Osnabrücker Kirchensprengel; nach dessen Tod stellte der jeweilige Bischof von Hildesheim kraft der ihm zu erteilenden apostolischen Vollmacht als Administrator dieser Diözese einen Generalvikar in Osnabrück an, den der Papst zum Weihbischof ernannte und der ein staatlich garantiertes Einkommen von 3 000 Rtlr. erhielt, von dem er auch die Geistlichen bezahlte, die ihn in seiner Amtsführung unterstützen. Während der Aussetzung der Dotation Osnabrücks sollten alle hannoverschen Priesteramtskandidaten im Hildesheimer Seminar ausgebildet werden, dessen derzeitige Güter und Einkünfte erhalten blieben.

Als Gegenleistung für die Dotation des Bistums erhielt die Regierung ein Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl und der Besetzung des Domkapitels. Gemäß der Bulle mußte das Domkapitel nach dem Tod des Bischofs der Regierung eine Liste mit Kandidaten für das Bischofsamt einreichen. Die Regierung hatte das Recht, ihr nicht genehme Personen zu streichen; jedoch mußte zur Gewährleistung einer echten Wahl noch eine ausreichende Anzahl von Namen auf der Liste erhalten bleiben. Nach der Rücksendung der Liste schritt das Domkapitel zur Wahl eines nicht beanstandeten Kandidaten; der Gewählte wurde dem Papst genannt, der dann die Bestätigung aussprach. Bei den folgenden Wahlen kam es nie zur Streichung eines Kandidaten durch die Regierung. Vor der Aufstellung der Liste informierte sie sich inoffiziell über die Kandidaten, die aufgeführt werden sollten, und setzte bei nicht genehmen Personen alles daran, daß deren Namen gar nicht erst auf der Liste erschienen.

Ein ähnliches Verfahren wurde bei der Komplettierung des Domkapitels befolgt. Bei der Besetzung vakanter Domkapitelstellen reichten abwechselnd der Bischof und das Kapitel der Regierung eine Liste mit vier Kandidaten ein,

¹¹³ B. Holtmann. In: Gatz (wie Anm. 21), S. 263–265.

von der sie mißliebige Personen streichen konnte. Daraufhin nominierte der Bischof bzw. das Kapitel einen der nicht beanstandeten Kandidaten.

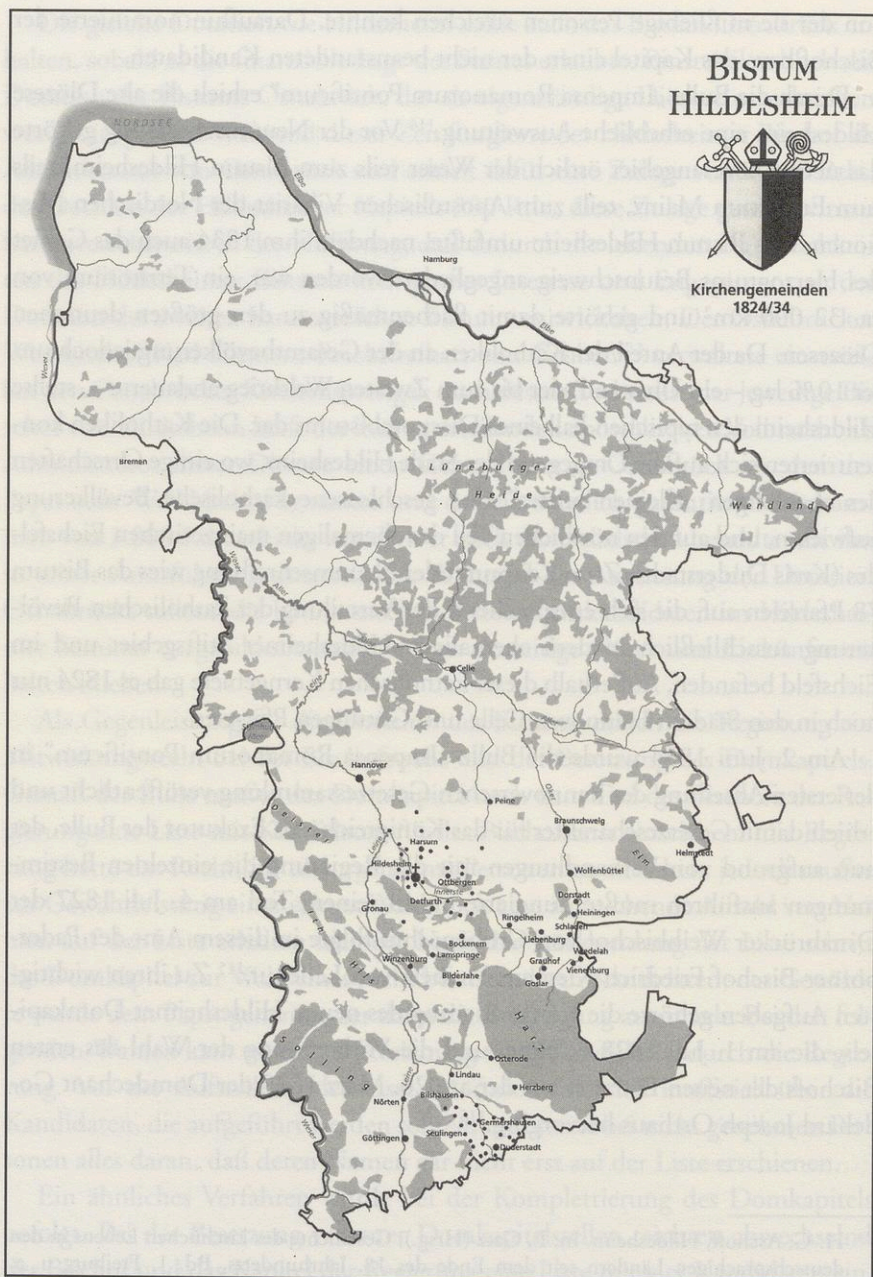
Durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ erhielt die alte Diözese Hildesheim eine erhebliche Ausweitung.¹¹⁴ Vor der Neuumschreibung gehörte das neue Diözesangebiet östlich der Weser teils zum Bistum Hildesheim, teils zum Erzbistum Mainz, teils zum Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen. Das Bistum Hildesheim umfaßte, nachdem ihm 1834 auch das Gebiet des Herzogtums Braunschweig angegliedert worden war, ein Territorium von ca. 32 000 km² und gehörte damit flächenmäßig zu den größten deutschen Diözesen. Da der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung jedoch unter 10 % lag – ein Umstand, der bis zum Zweiten Weltkrieg andauerte –, stellte Hildesheim den typischen Fall eines Diasporabistums dar. Die Katholiken konzentrierten sich auf die Umgegend der Stadt Hildesheim, wo einige Ortschaften des ehemaligen „Kleinen Stiftes“ eine geschlossene katholische Bevölkerung aufwiesen, und auf den nördlichen Teil des ehemaligen mainzerischen Eichsfeldes (Kreis Duderstadt). Zum Zeitpunkt der Neuumschreibung wies das Bistum 78 Pfarreien auf, die sich entsprechend der Verteilung der katholischen Bevölkerung ausschließlich in dem ehemaligen Hildesheimer Stiftsgebiet und im Eichsfeld befanden. Außerhalb dieser katholischen Kerngebiete gab es 1824 nur noch in den Städten Hannover, Celle und Göttingen Pfarreien.

Am 2. Juni 1824 wurde die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ in der ersten Abteilung der hannoverschen Gesetzessammlung veröffentlicht und erhielt damit Gesetzescharakter für das Königreich. Als Exekutor der Bulle, der nun aufgrund von Verhandlungen mit der Regierung die einzelnen Bestimmungen ausführen mußte, fungierte bis zu seinem Tod am 4. Juli 1827 der Osnabrücker Weihbischof von Gruben; ihm folgte in diesem Amt der Paderborner Bischof Friedrich Klemens Freiherr von Ledebur.¹¹⁵ Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehörte die Konstituierung des neuen Hildesheimer Domkapitels, die am 1. Juli 1828 erfolgte, und die Vorbereitung der Wahl des ersten Bischofs der neuen Diözese, aus der am 26. März 1829 der Domdechant Godehard Joseph Osthaus hervorging.¹¹⁶

¹¹⁴ H.-G. Aschoff, Hildesheim. In: E. Gatz (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 1, Freiburg u. a. 1991, S. 369–378.

¹¹⁵ K. Hengst. In: E. Gatz (wie Anm. 21), S. 436 f.

¹¹⁶ H.-G. Aschoff. In: ebd., S. 549 f.



*Das neue Bistum Hildesheim gemäß der Bulle
„Impensa Romanorum Pontificum“*

Die Zirkumskriptionsbulle verlieh dem katholischen Kirchenwesen im Königreich eine Grundordnung, auf der eine geregelte Seelsorge aufgebaut werden konnte. Die Schaffung der notwendigsten Voraussetzungen für diese Seelsorge war das Hauptanliegen der für die Verhandlungen mit Hannover verantwortlichen Personen der Kurie. Um dieses Anliegen zu verwirklichen, unterdrückte man in Rom unrealistische Rechtsstandpunkte, wie die Nichtanerkennung der Säkularisation, und mußte man der weltlichen Gewalt auch die nähere Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche überlassen. Denn nach dem Scheitern der Verhandlungen über ein Konkordat fiel die Bestimmung dieses Verhältnisses der staatlichen Gewalt zu, und in Rom konnte man sich vorstellen, daß diese Regelung im Sinne einer Sicherung der staatlichen Kirchenhoheit ausfallen würde.

Trotz der rechtlichen Gleichstellung der Katholiken und ihrer kirchlichen Einrichtungen mit den protestantischen Kirchen gemäß dem Paritätsgrundsatz blieb in der Haltung der Regierung ihnen gegenüber ein Element des Mißtrauens bestehen, das sich u.a. in dem Ausschluß von Katholiken vom höheren Staatsdienst und in der strengen Ausübung der kirchenhoheitlichen Rechte des Staates äußerte. Diese Rechte, wie das Plazet, der „*recursus ab abusu*“, die Überwachung des kirchlichen Schriftverkehrs usw., wurden im hannoverschen Staatsgrundgesetz von 1833¹¹⁷ und im Landesverfassungsgesetz von 1840¹¹⁸ verankert, obwohl gegen einige dieser Bestimmungen von Seiten der hannoverschen Bischöfe und der Kurie Verwahrung eingelegt wurde. Wenn es trotz der Beschränkung des kirchlichen Freiheitsraumes im Königreich Hannover nicht zu schweren Auseinandersetzungen kam wie im benachbarten Preußen während der Kölner Wirren, so lag dies in der Absicht der Regierung begründet, direkte Eingriffe in den innerkirchlichen Bereich und eine Politik der Protestantisierung zu vermeiden; dem entsprach auf der anderen Seite das Bemühen der kirchlichen Führer in Hildesheim, Osnabrück und Rom, der staatlichen Gewalt entgegenzukommen und Konflikte prinzipieller Natur zu umgehen.

Ein auffallender Wandel setzte in der staatlichen Kirchenpolitik nach dem Regierungsantritt des letzten hannoverschen Königs, Georgs V., 1851 ein.¹¹⁹

¹¹⁷ Gesetzessammlung (wie Anm. 112), 1833, I. Abt., S. 279–330.

¹¹⁸ Gesetzessammlung (Anm. 112), 1840, I. Abt., S. 141–191.

¹¹⁹ Aschoff, Verhältnis (wie Anm. 107), S. 244–276.

Das Mißtrauen, das die Regierung gegenüber der katholischen Kirche im Vormärz gezeigt hatte, nahm unter Georg V. ab. Er zeichnete sich gegenüber der katholischen Bevölkerung durch ein besonderes Wohlwollen aus, so daß ihm eine innere Nähe zum Katholizismus nachgesagt wurde. Georg V. sah in der katholischen Kirche einen Stabilitätsfaktor und einen Verbündeten in der Auseinandersetzung mit der sich in Hannover ausweitenden liberalen Bewegung. Der Wandel in der staatlichen Kirchenpolitik äußerte sich auch in der Berücksichtigung von Katholiken im höheren Staatsdienst.

Diese Politik war eine wichtige Vorbedingung für die kirchliche Aufbauarbeit, die unter Bischof Eduard Jakob Wedekin (1850–1870)¹²⁰ einsetzte, der zu den bedeutendsten Hildesheimer Bischöfen des 19. Jahrhunderts gehörte und der gern als der „Wiederhersteller der Diözese“ nach der Säkularisation bezeichnet wird. Er versuchte, die Diasporagebiete seines Bistums planvoll zu erschließen und dort eine geregelte Seelsorge aufzubauen. Dafür bildete die wichtigste rechtliche Vorbedingung die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romaorum Pontificum“, die die Grundstruktur der Hildesheimer und der Osnabrücker Diözese bis ins 20. Jahrhundert hinein prägte.

¹²⁰ H.-G. Aschoff. In: Gatz (wie Anm. 21), S. 798 f.; Th. Scharf-Wrede, Bischof Eduard Jakob Wedekin (1849/50–1870). Das Hochstift wird zum Bistum. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 59 (1991), S. 105–129.

¹²¹ Bertram (wie Anm. 20), S. 312.